

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	95 (2021)
<b>Artikel:</b>	Zwischen den Fronten : Berner Militärunternehmer im Dienst des Sonnenkönigs Ludwig XIV.
<b>Autor:</b>	Ryser, Benjamin
<b>Kapitel:</b>	2: Unter der Protektion Frankreichs
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1071034">https://doi.org/10.5169/seals-1071034</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 2 Unter der Protektion Frankreichs

Die historische Forschung beschreibt das Verhältnis zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft in der Frühen Neuzeit als asymmetrische politische Beziehung.<sup>195</sup> Frankreich und die Eidgenossenschaft waren um 1700 «ungleiche Souveräne».<sup>196</sup> Frankreich war eine Monarchie mit einem Machtzentrum, dem Hof, und eine Grossmacht mit über 20 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern – zur damaligen Zeit das bevölkerungsreichste Land Westeuropas. Die Eidgenossenschaft war hingegen ein Konglomerat politisch unterschiedlich verfasster souveräner Städte- und Ländereorte mit ungefähr einer Million Bewohnerinnen und Bewohnern.<sup>197</sup>

Bern war einer der Städteorte der Eidgenossenschaft, ein seit 1528 protestantischer Stadtstaat, in dem sich eine «eigentliche Familienoligarchie» herausgebildet hatte.<sup>198</sup> Das bernische Territorium war vorwiegend von katholischen Nachbarn umgeben. Diese «Umzingelung» durch katholische Gebiete – sowohl eidgenössische Orte als auch auswärtige Herzogtümer und Königreiche – löste ein Bedürfnis nach Sicherheit aus.<sup>199</sup> Hinzu kam, dass Bern seit der Eroberung der Waadt eine savoyische Aggression befürchtete. Die französische Krone protegierte die Stadt in Bezug auf die Waadt.<sup>200</sup> Diese Protektion gewährten die französischen Monarchen allerdings nicht ohne Erwartung einer Gegenleistung. Die französischen Könige wollten in der Eidgenossenschaft und somit auch in Bern vor allem strategische Transitwege kontrolliert wissen und Truppen für ihre Kriege ausheben.<sup>201</sup> Es war eines der zentralen Anliegen der französischen Diplomatie, die Kontrolle über das eidgenössische Söldnerreservoir zu erhalten und gleichzeitig zu erreichen, dass den Feinden Frankreichs dieser Zugriff verwehrt blieb.<sup>202</sup>

Die französischen Monarchen und die Berner Obrigkeit regelten den Zugriff auf diesen Söldnermarkt in der Frühen Neuzeit anhand verschiedener Verträge. Die 1671 frischgewählten Hauptleute des Regiments von Erlach hatten folglich eine ganze Reihe von Rahmenbedingungen zu akzeptieren, wie ihnen der Kriegsrat vorgab:

«Zedel an J[unke]r Obrist Von Erlach, und die H[er]r[e]n Haubtlüt seines Regiments. Es findint M[eine] h[och]g[eehrten] h[erren] die Kriegssräht nohtwendig, dass ein Jeder zu seiner Instruction und nachrichtlichen Verhalt, eine Copey von dem Pundtsbrief, Býbrieff unnd Capitulation, in seinen Kosten in der Cantzley machen lasse und mit sich nemme, damit wen[n] s vonnöten sý, sich darin ersechen, unnd darnach zuverhalten wüssind.»<sup>203</sup>

Die Hauptleute liessen sich diese Rahmenbedingungen als handschriftliche Kopie auf ihre Kosten in der Kanzlei anfertigen und trugen sie im Sinn eines Nachschlagewerkes auf sich.<sup>204</sup> Die Obrigkeit erwartete, dass sie sich daran orientierten und im Zweifelsfall mit ihnen argumentierten.

## 2.1 Französisch-eidgenössische Allianz- und Soldverträge in der Frühen Neuzeit

Für Ludwig XIV. waren Aushebungen «der stärkste Vorteil» der Allianz mit der Eidgenossenschaft und «die einzige Frucht» der Subsidienzahlungen, die in die Eidgenossenschaft flossen.<sup>205</sup> Mit verschiedenen Subsidien als Patronageinstrumente versuchten ausländische Fürsten in den eidgenössischen Orten, lokale Magistraten zu beeinflussen. Die Magistraten wiederum fungierten selbst als Broker und setzten die erworbenen Patronageressourcen ein, um ihre eigene lokale Klientel zufriedenzustellen. Ziel der ausländischen Mächte war es, vor Ort politische Mehrheiten zu gewinnen und damit ihre Interessen durchzusetzen beziehungs-

weise Zugang zum lokalen Söldnermarkt zu erhalten.<sup>206</sup> In einem Bericht von 1708 schätzte der französische Ambassador, Roger Brulart, Marquis de Puysieulx (1640–1719), dass der Stand Bern bis zu 60 000 Mann unter Waffen bringen konnte. Dazu addierte er 8000 Mann aus den Gemeinen Herrschaften von Freiburg und Bern. In dieser Schätzung konnten Zürich 18 000, Luzern 15 000, Freiburg 12 000, Solothurn 7000 und Zug 4000 Mann aufstellen. Der Stadtstaat Bern, der nach der Eroberung des Aargaus (1415) und der Waadt (1536) einen Drittel der Gesamtfläche der damaligen Eidgenossenschaft beherrschte, verfügte somit über den mit Abstand grössten Söldnermarkt aller eidgenössischen Orte.<sup>207</sup> Damit verbunden war also auch das politische Gewicht Berns innerhalb der Eidgenossenschaft und der Einfluss auf die Gebiete der heutigen Westschweiz. Dementsprechend attraktiv war es für auswärtige Mächte, gerade diesen eidgenössischen Ort auf ihrer Seite zu wissen. Um 1700 bezog Frankreich bereits seit über 200 Jahren Söldner aus der Eidgenossenschaft. Um deren Aushebung, Einsatz, Bezahlung und Weiteres zu regeln, gab es zwischen den beiden Mächten im Verlauf der Frühen Neuzeit einerseits Allianzen und andererseits Soldverträge, sogenannte Kapitulationen.<sup>208</sup> Die französischen Monarchen waren darum bemüht, die Allianzen jeweils mit allen eidgenössischen Orten abzuschliessen. Kapitulationen konnten hingegen mit einzelnen Orten abgeschlossen werden und Privatkapitulationen sogar mit einzelnen Militärunternehmern.<sup>209</sup> Eine Einheit galt als «avouiert», wenn die Obrigkeit ihre Zustimmung zu einer Kapitulation oder Privatkapitulation erteilt hatte. Den an einer avouierten Einheit beteiligten Militärunternehmern bot sich damit eine grössere Chance, neue Rekruten auszuheben, als denjenigen Militärunternehmern, welche eine Privatkapitulation abgeschlossen hatten. Deren Einheiten galten als unbewilligt, das heisst, als nicht avouiert.<sup>210</sup>

Guillaume Poisson weist in einer Arbeit über die französisch-eidgenössischen Allianzen darauf hin, dass es bezüglich freiem Warenverkehr bereits im Sommer 1430 erste Vermittlungen gab zwischen Frankreich und den eidgenössischen Orten Basel, Bern und Zürich.<sup>211</sup> Die historische Forschung legt die ersten vertraglichen Beziehungen zwischen einem französischen König und eidgenössischen Orten mit militärischem Inhalt auf das Jahr 1444 fest.<sup>212</sup> Im August dieses Jahres kam es in der Nähe von Basel zu mehreren Kämpfen zwischen eidgenössischen Truppen und den sogenannten Armagnaken, die vom französischen Dauphin, dem späteren Ludwig XI. (1423–1483), angeführt wurden. In Ensisheim schlossen die beiden Konfliktparteien am 28. Oktober 1444 Frieden.<sup>213</sup> Auf diesen Friedensvertrag folgten weitere Freundschaftsverträge in der Mitte des 15. Jahr-

hunderts: 1452 und 1453<sup>214</sup> mit Karl VII. (1403–1461), 1463 mit obengenanntem Ludwig XI.<sup>215</sup> Die Verträge waren allesamt befristet.<sup>216</sup> Strategisch bedeutsam war das Bündnis der eidgenössischen Orte mit Frankreich vor und nach den Burgunderkriegen (1474–1477).<sup>217</sup> Am 13. August 1470 war es zu einer Defensivallianz zwischen der Berner Obrigkeit im Namen der Eidgenossenschaft und Ludwig XI. gekommen, die am 26. Oktober 1474 und am 2. Januar 1475 bestätigt wurde.<sup>218</sup> Die Vertragspartner versprachen sich unter anderem gegenseitig Hilfe gegen den Herzog von Burgund, dem es gelungen war, seine Machtsphäre zwischen Frankreich und Bern empfindlich auszubauen.<sup>219</sup> In die gleiche Zeit fiel auch die sogenannte Ewige Richtung von 1474, welche einen Nichtangriffspakt zwischen der Eidgenossenschaft und Habsburg-Österreich darstellte.<sup>220</sup> Die eidgenössischen Orte setzten folglich früh auf ein multilaterales Bündnissystem, das sie bereits unter sich installiert hatten. Der für die eidgenössischen Orte erfolgreiche Ausgang der Burgunderkriege beflogelte die Nachfrage nach eidgenössischen Söldnern.<sup>221</sup>

Mit dem Tod des Herzogs von Burgund, Karls des Kühnen (1433–1477), in der Schlacht von Nancy gelangte die Eidgenossenschaft mitten in die diplomatischen Streitigkeiten der europäischen Grossmächte um die Nachfolgen in den Herrschaftsgebieten des Herzogtums, denn der Habsburger Maximilian I. (1459–1519) hatte 1477 die Tochter des verstorbenen Herzogs von Burgund, Maria von Burgund (1457–1482), geheiratet. Maximilian beanspruchte daraufhin das ganze burgundische Erbe für sich. Der französischen Krone gelang es jedoch kurzfristig, die Macht über die Freigrafschaft Burgund zu gewinnen. Bereits 1493 gelangte sie jedoch nach einem weiteren Waffengang bis 1674 wieder in habsburgischen Besitz.<sup>222</sup> Der habsburgisch-französische Antagonismus bestimmte die Politik der Eidgenossenschaft mit seinen Nachbarn in der Frühen Neuzeit entscheidend mit.

Von Bedeutung an den Verhandlungen und Verträgen zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich 1477 und 1479 war, dass die Bewilligung zur Werbung einer fixierten Anzahl eidgenössischer Söldner im Umfang von 6000 Mann erstmals explizit festgehalten wurde.<sup>223</sup> Die französische Diplomatie verstand es fortan, den Solddienst mit den Friedensverträgen zu verknüpfen. 1481<sup>224</sup> und 1499<sup>225</sup> kam es erneut zu befristeten Friedensbündnissen zwischen Frankreich und den eidgenössischen Orten, in denen man sich gegenseitige Hilfeleistungen im Falle eines Angriffes zusagte. Während der Mailänderkriege (1494–1515/16) kam es allerdings zum Zerwürfnis. Der Vertrag von 1499 mit Frankreich lief 1509 aus, und die eidgenössischen Orte schlossen im März 1510 einen Vertrag mit Papst Julius II. (1443–1513). Militärisch erfolgreich gegen Frankreich waren die eidgenössischen Orte

1513 in der Schlacht bei Novara und im sogenannten Dijonerzug.<sup>226</sup> Zu Beginn des Jahres 1515 wurde Franz I. (1494–1547) französischer König. Dieser erklärte die Rückeroberung Mailands zu seinem persönlichen Ziel. Ein Teil der eidgenössischen Orte verlor bei Marignano 1515 eine Feldschlacht und damit die Herrschaft über Mailand. Die westlich gelegenen Orte Bern, Freiburg, Solothurn und die zugewandten Wallis und Biel hatten bereits frühzeitig einen Frieden mit Frankreich geschlossen und waren aus Oberitalien abgezogen.<sup>227</sup> Die divergierenden aussenpolitischen Interessen der einzelnen eidgenössischen Orte erschwerten die Friedensverhandlungen. Der sogenannte *Ewige Frieden* zwischen Franz I. und allen eidgenössischen Orten kam am 29. November 1516 in Freiburg zustande.<sup>228</sup> Daran erstaunt, dass Franz I. als Sieger den unterlegenen eidgenössischen Orten derart viele Konzessionen zugestand. So erhielten die Orte die ungeheure Summe von 700 000 Kronen Kriegsentschädigung für die Züge nach Dijon (1513) und nach Mailand (1515).<sup>229</sup> Der Sieger bezahlte dem Verlierer Reparationen und nicht umgekehrt. Dies unterstreicht die Bedeutung, welche Franz I. den Eidgenossen als Verbündete in der Auseinandersetzung mit den Habsburgern um die Herrschaft in Oberitalien einräumte. Die französische Diplomatie musste allerdings vorerst auf einen Allianzvertrag verzichten, da nicht alle eidgenössischen Orte einen solchen abschliessen wollten.<sup>230</sup> Er kam erst fünf Jahre später zustande. Die beiden Verträge von 1516 und 1521 bildeten fortan die Basis der eidgenössisch-französischen Beziehungen in der Frühen Neuzeit<sup>231</sup> und waren ausschlaggebend für die Etablierung einer ständigen diplomatischen Vertretung Frankreichs in Solothurn ab 1522.<sup>232</sup> Während der *Ewige Frieden* von 1516 ewig – sprich zeitlich unbefristet – war, wurde die Allianz von 1521, ein Hilfs- und Solzbündnis, auf die Lebensdauer des Königs und drei Jahre darüber hinaus abgeschlossen.<sup>233</sup> Die Idee war, dass der nachfolgende König die Möglichkeit erhielt, den Vertrag neu auszuhandeln beziehungsweise zu verlängern. Der Allianzvertrag von 1521 wurde während der Frühen Neuzeit immer wieder erneuert (1549, 1564, 1582, 1602, 1658/1663, 1715, 1777), bis er 1792 einseitig von Frankreich gekündigt wurde.<sup>234</sup> Der Stand Bern war allerdings nicht an jeder Verlängerung beteiligt. Er schied nach der Reformation 1529 aus dem Allianzvertrag aus, um die innere Ordnung zu stabilisieren.<sup>235</sup> 1582 trat er wiederum der Allianz mit Frankreich bei, da die Obrigkeit erkannt hatte, dass sie in den neuralgischen Gebieten Waadt und Genf auf französische Protektion angewiesen war und weil die bei den übrigen Orten angeforderte Unterstützung für diese Gebiete ausblieb.<sup>236</sup> Ein zweites Mal blieb der Stand Bern 1715 zusammen mit den übrigen reformierten Orten der Allianz fern. Gründe waren unter

anderem die französische Expansionspolitik und die Verfolgung der protestantischen Hugenotten in Frankreich. Der Vertrag von 1658/1663 lief im Jahr 1723 aus. Die reformierten Orte traten erst 1777 wieder der französischen Allianz bei.<sup>237</sup> Im Gegensatz zur Allianz blieb der *Ewige Frieden* während den Austritten Berns bestehen. Ebenso die Kapitulation des Berner Regiments in französischen Diensten, welche 1751 sogar erneuert wurde.<sup>238</sup>

Die Anzahl der Artikel der Allianz nahm mit der Zeit zu. Das Bündnis von 1602 wies im Vergleich zu den früheren Verträgen acht zusätzliche Punkte auf.<sup>239</sup> Der Solddienst erfuhr dadurch allerdings keine wesentlichen Neuerungen. 1651 lief die Allianz aus, die 1602 erneuert worden war. Erst zwölf Jahre später konnte sie mit allen eidgenössischen Orten neu beschworen werden. Dafür waren verschiedene Gründe ausschlaggebend. Nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges beklagten sich die eidgenössischen Orte über ausstehende Pensionszahlungen und Soldrückstände bei den französischen Ministern. Ende 1649 wurden beispielsweise drei Zürcher Kompanien ohne Bezahlung entlassen, weil die französische Staatskasse durch die intensive Kriegsführung erschöpft war.<sup>240</sup> Zu den Problemen im Solddienst kamen innenpolitische Angelegenheiten. In Frankreich brach die sogenannte Fronde (1648–1653) aus. Es handelte sich um eine Reihe von Protesten innerhalb der französischen Machtelite.<sup>241</sup> In der Eidgenossenschaft absorbierten der Bauernkrieg (1653) und der Ersten Villmergerkrieg (1656) die Aufmerksamkeit der Obrigkeit.<sup>242</sup> Durch diese inneren Konflikte – sowohl in Frankreich wie auch in der Eidgenossenschaft – litten die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Vertragspartnern, da der freie Handelsverkehr gestört war.<sup>243</sup> Einige eidgenössische Orte, die viele Kaufleute als Bürger hatten, wie beispielsweise Zürich, St. Gallen oder Schaffhausen, waren besonders daran interessiert, dass die Zollprivilegien, welche durch die Allianz mit Frankreich garantiert wurden, weiter bestehen blieben. Jedoch fanden die eidgenössischen Orte in ihrer gemeinsamen Aussenpolitik kaum einen gemeinsamen Nenner, was generelle Verhandlungen kompliziert gestaltete. Auch der Wunsch des französischen Königs, die Allianz auf die neu gewonnenen Herrschaftsgebiete auszudehnen, erschwerte die Debatten um eine Allianzerneuerung. Der französische Ambassador Jean de la Barde (1603–1692) verfolgte deshalb die Strategie, eine Allianz gestaffelt abzuschliessen. Nachdem er bereits 1653 Solothurn und 1655 das Wallis sowie den Abt von St. Gallen für eine Allianzerneuerung hatte gewinnen können, folgten die reformierten Orte im Juni 1658.<sup>244</sup> Als es 1663 nach langem Ringen zwischen den Vertragspartnern doch noch zur Beschwörung der Allianz mit allen eidgenössischen Orten in Paris kam, löste das de-

mütigende diplomatische Zeremoniell in der Eidgenossenschaft Entrüstung aus. Unter anderem liess man die eidgenössischen Gesandten die Asymmetrie der gegenseitigen Beziehungen unverblümt spüren, indem man die Gesandten den Hut vor Ludwig XIV. ziehen liess. Damit wurde deutlich: Der französische König betrachtete die Eidgenossenschaft nicht als souveräne und gleichwertige Partnerin.<sup>245</sup>

Trotz dieser problematischen Erfahrung blieb die Allianz von 1663 eine wichtige institutionelle Rahmenbedingung für den untersuchten Zeitraum. Neben der später zu behandelnden Kapitulation von 1671 regelten die Allianz und deren Beibriebe wie üblich in einigen Artikeln den Solddienst.<sup>246</sup> Frankreich war laut Allianzvertrag von 1663 berechtigt, zwischen 6000 und 16 000 eidgenössische Söldner auszuheben.<sup>247</sup> Die Hauptleute wurden von Ludwig XIV. ernannt. Der König verlangte Offiziere mit einer gewissen militärischen Erfahrung, welche allerdings nicht genauer definiert worden war. Die Offiziere durften aus allen Kantonen und Zugewandten Orten der Eidgenossenschaft stammen.<sup>248</sup> Die eidgenössischen Orte beharrten jedoch darauf, dass die Hauptleute Bürger des Ortes waren, in welchem die Truppen ausgehoben wurden,<sup>249</sup> und dass bei einer Vakanz durch Tod oder andere Umstände die Kompanie innerhalb desselben Ortes durch Ludwig XIV. vergeben wurde.<sup>250</sup> Die angeworbenen Truppen hatten dem französischen König innerhalb von zehn Tagen zur Verfügung zu stehen.<sup>251</sup> Der Einsatz dauerte so lange an, wie der Krieg geführt würde oder Ludwig XIV. die Dienste der Truppen beanspruchte.<sup>252</sup> Damit entschied der französische König über die Anstellungsdauer der Truppen. Falls die eidgenössischen Orte angegriffen würden, konnten sie ihre Einheiten heimberufen.<sup>253</sup> Danach sollten die gleichen Truppen jedoch nach Frankreich zurückkehren.<sup>254</sup> In Kriegszeiten hatten die eidgenössischen Regimenter möglichst beieinander zu bleiben, während dies im Garnisonsdienst in Friedenszeiten nicht gleich streng eingehalten werden musste.<sup>255</sup> Jeder Hauptmann erhielt pro Mann und Monat 7 écus als Soldpauschale.<sup>256</sup> Die Obrigkeit verstand zudem verschiedene Artikel des Allianzvertrages so, dass ihre Truppen nur defensiv eingesetzt werden durften.<sup>257</sup>

Die fünf Beibriebe, welche der französische Ambassador Jean de la Barde bereits 1658 mit den reformierten eidgenössischen Orten abgeschlossen hatte,<sup>258</sup> «illustrent parfaitement les zones de tensions dans les relations contractuelles franco-suisses.»<sup>259</sup> Die protestantischen Orte verlangten im Ersten Beibrief, dass die gesamte Soldauszahlung weiterhin nach Gewohnheitsrecht ablief. Laut Vertrags- text hatten die eidgenössischen Soldaten nach gewonnener Schlacht Anrecht auf einen Monatssold extra.<sup>260</sup> Diese Prämie wurde üblicherweise exakt einen Monat nach einem erfolgreichen Waffengang ausbezahlt.<sup>261</sup> Die Hauptleute kamen zu

diesem Zeitpunkt gemeinsam für die Kosten des Regimentsstabs auf,<sup>262</sup> zu dem der Oberst, der Major, der Hilfsmajor sowie die Offiziere, welche für das Feldgericht zuständig waren, gehörten.<sup>263</sup> Im Gegensatz zu den Regelungen im Ersten Beibrief wurden mit der Kapitulation von 1671 die Kosten für den Regimentsstab neu vom Kriegsherrn pauschal mit 2000 livres beglichen. Nach dem Niederländisch-Französischen Krieg wurden in Friedenszeiten 1000 livres für den Stab ausbezahlt.<sup>264</sup> Während des Pfälzischen Erbfolgekrieges wurde der Betrag auf 1960 livres und 8 sols erhöht.<sup>265</sup> Mit diesen Pauschalen entschädigte der Oberst die Stabsoffiziere. In französischen Diensten standen einem Oberst beinahe 500 livres pro Monat mehr für seinen Regimentsstab zur Verfügung als beispielsweise in englischen Diensten.<sup>266</sup> Da französische Regimentsstabsabrechnungen im Untersuchungszeitraum fehlen, bleibt es offen, ob die Offiziere eines Regimentsstabes in französischen Diensten einfach besser bezahlt wurden oder ob ein Oberst allenfalls mit diesen Geldern, die ihm für die Stabsoffiziere zur Verfügung gestellt wurden, zusätzliche Einnahmen generieren konnte. Die französischen Dienste schienen jedoch aufgrund der Bezahlung attraktiver.

Im Zweiten Beibrief ging es um die Religionsausübung der reformierten Truppen in französischen Diensten. In diesem Vertragsdokument wurde zum ersten Mal die Religionsfreiheit der reformierten Soldaten deklariert; egal, ob sie sich in der Armee, in der Garnison oder im Quartier aufhielten.<sup>267</sup> Den Reformierten wurde zudem versprochen, dass sie von keinem militärischen Amt ausgeschlossen werden würden. Es wurde festgehalten, dass sie, wie die katholischen Soldaten, in den Spitäler in Frankreich aufgenommen würden. Sie durften sich zollfrei zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich bewegen. Falls innerhalb Frankreichs ein Religionskrieg ausbrechen sollte, sollten die eidgenössischen Truppen nach Hause zurückkehren, während der französische Monarch bei einem Religionskrieg in der Eidgenossenschaft als neutrale Partei sich heraushalten musste und keine der Konfessionen weder finanziell noch mit Truppen unterstützen durfte. Zudem versprach ihnen der Zweite Beibrief, dass sie über einen eigenen protestantischen Feldprediger verfügen dürften.<sup>268</sup> Dass dieser Punkt nicht umstritten war, zeigte sich bereits zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Zweiten Beibriefes, als dem von der Obrigkeit gewählten Feldprediger die Anstellung im Garderegiment von französischer Seite verweigert wurde. Der Generaloberst über die Schweizer Truppen, Eugène-Maurice de Savoie-Carignan (1635–1673), Comte de Soissons,<sup>269</sup> sprach sich gegen die Anstellung eines reformierten Feldpredigers im Garderegiment aus. Johann Jakob I. von Erlach (1628–1694) erklär-

te daraufhin seiner Obrigkeit, dass ihm die Hände gebunden seien.<sup>270</sup> Der Stand Bern beklagte sich anschliessend beim französischen Ambassador. Dieser erklärte, dass der französische König und er den Zweiten Beibrief nicht dazu verstanden, Neuerungen einzuführen, sondern bestehende Angelegenheiten zu bestätigen.<sup>271</sup> Das Garderegiment kannte bisher keinen angestellten protestantischen Feldprediger und aus der Sicht des Ambassadors war eine Anstellung in den Beibriefen nicht vorgesehen. Aus französischer Optik war allein die Kultusfreiheit der Soldaten bestätigt worden. Dazu durften die protestantischen Orte einen Feldprediger entsenden, der jedoch wiederum nicht als Mitglied des Garderegiments vorgesehen war.

Obwohl im Allianzvertrag die Anzahl der Söldner, Heimberufungsrechte, Einsatzdauer und Einsatzorte, aber auch die Bezahlung oder die Wahl der Hauptleute geregelt war, hielt sich Ludwig XIV. in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer weniger an die Verträge. Beziehungsweise die beiden Parteien interpretierten die normativen Texte verschieden, wie das Beispiel des protestantischen Feldpredigers aufzeigt. Die sich akzentuierenden Probleme im Soldwesen waren einer der Gründe, dass sich das Verhältnis zwischen der Obrigkeit und Ludwig XIV. im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts zusehends verschlechterte.

## 2.2 Die Aufstellung eines Regiments

Im August 1671 gelang es Ludwig XIV., seinem Kriegsminister François Michel Le Tellier (1641–1691), Marquis de Louvois, und deren Unterhändler Johann Peter Stuppa (1621–1701), im Zug einer gross angelegten Werbemission im Stadtstaat Bern ein Infanterieregiment mit einem Sollbestand von 2400 Mann anzuwerben.<sup>272</sup> Dieses Regiment diente in verschiedenen französischen Armeen im Norden und Süden Frankreichs und gehörte bis 1792 der französischen Infanterie an. In diesem Kapitel wird der Weg von der Absicht, ein bernisches Regiment auszuheben, bis zum Abmarsch der Einheit chronologisch nachgezeichnet: Es wird dargelegt, welche Abmachungen in der Kapitulation getroffen wurden und was die Kapitulation für die beteiligten Militärunternehmer bedeutete. Mithilfe des Verflechtungsansatzes wird die gegenseitige Abhängigkeit von Politik und Solddienst in Bern ermittelt. Der historischen Forschung ist bekannt, dass Sigmund von Erlach (1614–1699) bei der Aushebung dieses Regiments eine zentrale Rolle

spielte.<sup>273</sup> Anhand seiner Person kann gezeigt werden, weshalb gerade in Bern ein Regiment ausgehoben wurde und welche Rolle die Familie von Erlach spielte. Der Kapitulation von 1671 wird hier viel Platz eingeräumt, weil sie eine bedeutende Grundlage für alle weiteren französisch-eidgenössischen Kapitulationen am Ende des 17. und im 18. Jahrhundert darstellte.

## 2.2.1 Reziprozität einer Patron-Klient-Beziehung

Von Johann Jacob Leu (1689–1768) erfahren wir, dass Sigmund oder Sigismund von Erlach (1614–1699) «seine jüngere Jahr in aussern [sic!] Kriegsdiensten zugebracht» hat.<sup>274</sup> In der familieneigenen Genealogie von Albrecht von Erlach (1713–1784) aus dem Jahr 1761 ist der Hinweis zu finden, dass Sigmund unter Hans Ludwig von Erlach (1595–1650)<sup>275</sup> im Dreissigjährigen Krieg gedient hatte.<sup>276</sup> Unter den Fittichen eines verwandten Familienmitglieds ging Sigmund einer Offizierskarriere in Fremden Diensten nach.<sup>277</sup> Damit bildete er in der Familie von Erlach im 17. Jahrhundert nicht etwa die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel.<sup>278</sup> Die gut 160 Familienbriefe, die aus dem Zeitraum 1630–1660 überliefert sind, belegen, dass Sigmund von Erlach sehr gut ins familiäre Netzwerk integriert war.<sup>279</sup> Sein Vater, Hans Rudolf von Erlach (1577–1628), war der jüngere Bruder des Schultheissen Franz Ludwig von Erlach (1575–1651). Nach dem Tod des Vaters 1628 schien sich besonders dieser Onkel um den damals 14-jährigen Sigmund gekümmert zu haben. Die Tatsache, dass sich ein Verwandter um die Kinder eines Verstorbenen kümmerte, war zur damaligen Zeit ebenfalls keine Ausnahmehrscheinung.<sup>280</sup> Dank der Unterstützung eines weiteren, des bereits genannten Onkels Hans Ludwig von Erlach, stieg Sigmund in Fremden Diensten bis in den Rang eines Generalmajors auf und führte für Frankreich ab 1644 ein Infanterieregiment.<sup>281</sup> Die Truppen von Sigmund von Erlach meuterten im Juli 1650, weil sie von der französischen Militäradministration nicht mehr bezahlt wurden. Nach sechs Jahren hatte er deshalb sein Regiment aufgeben müssen. Die französische Staatskasse war durch den Dreissigjährigen Krieg (1618–1648), die Fronde (1648–1653) und den Krieg gegen Spanien (1635–1659) arg dezimiert worden.<sup>282</sup> Den Zahlungsrückstand forderte Sigmund von Erlach im Februar 1651 bei Kardinal Jules Mazarin (1602–1661) ein. Dabei trat er auch für die Zahlungsrückstände zugunsten seiner Tante Margaretha von Erlach (1611–1655), der Witwe seines 1650 verstorbenen Onkels Hans Ludwig von Erlach, ein.<sup>283</sup> Die französische Krone schuldete der Familie von Erlach folglich viel Geld für geleistete

Solddienste. Anstelle der Zahlungen wurde Sigmund von Erlach versprochen, das erste Schweizer Regiment, das vakant werden würde, übernehmen zu können. Als 1654 das Amt des Obersten im Schweizer Garderegiment frei wurde, bewarb sich Sigmund von Erlach dafür. Die Charge wurde ihm jedoch aufgrund seiner protestantischen Konfession verweigert.<sup>284</sup> Das Garderegiment war bis anhin nur von katholischen Offizieren angeführt worden. 1656 wurde die Leitung dem Solothurner Lorenz von Stäffis-Montet (1608–1686), Herr von Molondin, und somit erneut einem katholischen Eidgenossen übergeben.<sup>285</sup> Ende des Jahres 1654 plante die französische Militäradministration Sigmund von Erlach deshalb als Oberst eines neu auszuhebenden Regiments ein.<sup>286</sup> Dazu sollte er den Rang eines Feldmarschalls erhalten, weil er in der Armee unter seinem Onkel bereits den Rang eines Generalmajors geführt hatte.<sup>287</sup> Dieses Regiment wurde jedoch nie ausgehoben. Ob die ausgebliebene Beförderung eines protestantischen Offiziers allenfalls Einfluss auf die Klausel des Zweiten Beibriefes der Allianz von 1663 hatte, die sich gegen eine Übergehung der protestantischen Offiziere bei Beförderungen aussprach, ist denkbar, kann aber nicht belegt werden. Parallel zu seiner militärischen Karriere begann Sigmund von Erlach, wie es der *cursus honorum* eines Patriziers vorsah, 1645 eine politische Laufbahn im Grossen Rat. Nach der Rückkehr aus den Fremden Diensten wurde er 1652 in den Kleinen Rat gewählt.

Zu Beginn der 1650er-Jahre kam es in der Familie von Erlach zu mehreren Todesfällen, die zu einem grösseren Umbruch innerhalb der familieninternen Hierarchie führten.<sup>288</sup> In einer Gesellschaft, in der Familienhierarchien eine zentrale Rolle spielten, lag es damit an dem aus dem Familienzweig von Petermann von Erlach (†1475) stammenden Sigmund von Erlach, den Sitz der Familie im Kleinen Rat zu besetzen, um nicht gegenüber anderen patrizischen Familien Berns an Macht einzubüßen.<sup>289</sup> Um das Erbe des Schultheissen Franz Ludwig von Erlach innerfamilialär zu sichern, wurden seine beiden noch lebenden Töchter aus zweiter Ehe, Johanna Rosina von Erlach (1631\*) und Susanna Dorothea von Erlach (1634–1708), mit Cousin und Grosscousin aus dem Familienzweig Hindelbank, Johann Rudolf von Erlach (1630–1693) und Johann Rudolf von Erlach (1634–1711), verheiratet.<sup>290</sup> Wer in der Familie diese Heiratsverbindungen bestimmte, liess sich nicht rekonstruieren. Sigmund von Erlachs Besitz – er starb kinderlos – ging nach seinem Tod 1699 an diese beiden Frauen über.<sup>291</sup> Mit dieser Strategie bewahrte die Familie ihren Besitz, den sie unter anderem mit Ressourcen aus dem Solddienst angehäuft hatte.<sup>292</sup>

Sigmunds Lebensverlauf liest sich bis 1652 wie eine idealtypische Karriere eines Patriziers der Frühen Neuzeit. Bekannt blieb Sigmund von Erlach in der Ber-

ner Historiografie bis heute vor allem als General des Bauernkrieges (1653) und als General im Ersten Villmergerkrieg (1656). Während ihn das Patriziat für seine Dienste im Bauernkrieg hochlobte,<sup>293</sup> schienen die Niederlage im Ersten Villmergerkrieg und das darauffolgende Verfahren gegen ihn jedoch seine bis dahin makellose Karriere ins Stocken gebracht zu haben. Anders lässt sich die biografische Lücke zwischen 1656 bis zu seiner Vennerwahl 1667 nicht erklären.<sup>294</sup>

Ende des Jahres 1666 trat Sigmund von Erlach auf dem politischen Parkett wieder in Erscheinung und weckte die Aufmerksamkeit des französischen Residenten in der Eidgenossenschaft, François Mouslier.<sup>295</sup> Von Erlach fragte bei diesem nach, ob Ludwig XIV. ihm nach wie vor die Aushebung eines Regiments zusprechen würde.<sup>296</sup> Der Magistrat hatte erfahren, dass Ludwig XIV. beabsichtigte, seine Armeen zu vergrössern. Ob diese Information über innerfamiliäre Korrespondenz oder über andere Kommunikationskanäle nach Bern gelangte, bleibt aufgrund fehlender Quellen offen. Mouslier berichtete über Sigmund von Erlach nach Frankreich: «C'est un homme qui commande a gouverner son Canton et qui sera capable dans la Diette ou il sera Député de porter les affaires au point que sa passion luy pourra inspirer, ne manquant ny d'esprit, ny d'adresse pour cela.»<sup>297</sup> Tatsächlich fungierte Sigmund von Erlach ab 1665 vermehrt als Gesandter der Obrigkeit an eidgenössischen Tagsatzungen.<sup>298</sup> Der mittlerweile 53-jährige Magistrat hatte in den Augen Mousliers das Potenzial, in der bernischen und eidgenössischen Politik zu einer bedeutenden Figur für die französischen Interessen aufzusteigen.

Seit 1661 regierte Ludwig XIV. in Frankreich eigenständig, nachdem er bereits 1643, mit fünf Jahren, zum König gekrönt worden war. Die Leitung des Königreiches lag während seiner Jugend in den Händen seiner Mutter Anna von Österreich (1601–1666) und des Ministers Jules Mazarin (1602–1661). Diesem Minister war es 1659 gelungen, den sogenannten Pyrenäenfrieden zu schliessen. Damit beendete Frankreich einen langen Krieg mit Spanien (1635–1659). Der junge französische König sollte daraufhin die Tochter des spanischen Königs, Maria Teresa (1638–1683), heiraten. Sie verzichtete auf ihre Erbansprüche, dafür versprach die spanische Monarchie eine immense Geldsumme als Mitgift. Diese Mitgift konnte der spanische König zu keiner Zeit begleichen. Das veranlasste Ludwig XIV. nach dem Tod von Maria Teresas Vater, König Philipp IV. von Spanien (1605–1665), anstatt des Geldes Gebiete der Spanischen Niederlande einzufordern. Ludwig XIV. und seine Berater sahen Frankreich von Spanien bedroht, weil spanische Gebiete im Süden, Osten (Freigrafschaft Burgund) und Norden (Spanische Niederlande) direkt an das französische Königreich angrenzten. Mit seinen vermeintlichen Erb-

ansprüchen legitimierte Ludwig XIV. den sogenannten Devolutionskrieg, der im Frühling 1667 ausbrach.<sup>299</sup> Sigmund von Erlach sollte zu Beginn des Jahres 1667 als Parteigänger Frankreichs gewonnen werden, weshalb ihm ein Brevet von Ludwig XIV. in Aussicht gestellt wurde, endlich das versprochene Kommando über ein Regiment zu übernehmen, welches für einen Einsatz im Devolutionskrieg vorgesehen war. Mouslier erhoffte sich aus dem Engagement des Magistraten für die französischen Interessen Vorteile für seine kommenden diplomatischen Herausforderungen in der Eidgenossenschaft, wie er dem französischen Aussenminister Hugues de Lione (1611–1671), Marquis de Bercy, mitteilte.<sup>300</sup>

Der französische König schrieb Sigmund von Erlach einen Brief, der demjenigen von Lione an Mouslier beigelegt war:

«Monsieur d'Erlac Le S[ieu]r Moulier mon résident en Suisse m'ayant fait entendre l'ardent désir que vous luy avez tesmoigné d'avoir de l'employ à mon service qui vous donne lieu de continuer à signaler vostre zele pour cette Couronne. Je vous fais cette lettre pour vous asseurer du gré que je vous scay de cette bonne volonté et que dez à présent ayant une particulière recognoissance de vostre mérite, de vostre valeur et de vostre credit. Je satisferois bien volontiers vostre désir. Mes affaires requeroient que j'augmentasse le nombre de mes troupes par de nouvelles levées hors de mon Royaume mais que n'ayant présentement aucun suiect de m'engager à cette despence. Vous pouvez du moins faire estat certain que dez que l'occasion s'en offrera, je me serviray de vous plustost que d'aucun autre pour la levée et le command[emen]t d'un régiment.»<sup>301</sup>

Sigmund von Erlach versuchte, aktiv als Klient in die Dienste seines Patrons Ludwig XIV. zurückzukehren. Wie wir oben gesehen haben, übermittelte der französische Gesandte jeweils seine Meinungen über eidgenössische Akteure an den französischen Aussenminister. Dieser stellte Ludwig XIV. in den Versammlungen des *Conseil d'en-haut* die für die Aussenbeziehungen relevanten Informationen zu.<sup>302</sup> Dass Ludwig XIV. einen persönlichen Brief an Sigmund von Erlach adressierte, kann als Zeichen grosser Wertschätzung interpretiert werden. Für den im Mai 1667 beginnenden Devolutionskrieg rekrutierte Ludwig XIV. bereits ab 1665 fleissig Truppen.<sup>303</sup> Falls Sigmund von Erlach die Rolle eines Investors und Patronebrokers übernehmen würde, so würde der französische König reziprok für die Aushebung und das Kommando eines Regiments in der Eidgenossenschaft auf ihn

zurückgreifen. Der französische König war darauf angewiesen, dass ihn Militärunternehmer mit ihrem Privatvermögen als Kreditoren unterstützten. Die Militärunternehmer garantierten zudem mit ihren Investitionen die regelmässige Bezahlung der Truppen.<sup>304</sup> Mit dem Schreiben hatte Sigmund von Erlach aus seiner Perspektive eine wichtige Rückversicherung seines Patrons in schriftlicher Form erhalten. Ludwig XIV. und seine Minister dagegen wussten um die Verdienste der Familie von Erlach für die französischen Interessen und auch um deren einflussreiche Stellung in Bern.<sup>305</sup> Hinzu kam, dass sie mit ihm einen der erfahrensten Offiziere für ihre Dienste gewinnen konnten.

Bevor sich Sigmund von Erlach auf das Geschäft einliess, forderte er jedoch vehement, dass ihm der Rang eines Generalmajors zugesichert würde, wie er ihn bei seiner Dienstquittierung 1651 innehatte. Aus der Optik des Gesandten Mouslier war dies bloss ein Stück Papier.<sup>306</sup> Der Magistrat wollte diesen Rang wiedererlangen, damit seine bisherigen Dienstjahre an seine Dienstzeit angerechnet würden. Bei der Vakanz von Offiziersstellen war die Anciennität des Dienstes ein wertvoller Faktor, um bei einem weiteren Rangaufstieg zum Zug zu kommen.<sup>307</sup>

Anfang Februar 1667 berichtete Mouslier, dass er bei von Erlach keine Reaktion wahrnehme, obwohl dieser den Brief von Ludwig XIV. erhalten habe.<sup>308</sup> Weitere vierzehn Tage verstrichen, bevor Mouslier nach Paris meldete, dass Sigmund von Erlach den gesiegelten Brief nicht annehmen wolle, da ihm der Rang des Generalmajors nicht zugesichert worden sei.<sup>309</sup> Rund einen Monat später bekam Mouslier von Lionne mitgeteilt, dass der König seinen Brief vorgelesen erhalten hatte und es ablehnte, Sigmund von Erlach den Rang eines Generalmajors zu erteilen, da der Klient aus der Sicht des königlichen Patrons undankbar auf sein Angebot reagiert habe.<sup>310</sup> Trotz der harzigen Verhandlungen mit der französischen Krone gab es eine gute Nachricht für den Magistraten: Er wurde an Ostern 1667 zum Vener zu Schmieden gewählt.<sup>311</sup> Damit bestätigte sich Mousliers Aussage, die er zu Beginn desselben Jahres nach Frankreich geschrieben hatte: Sigmund von Erlach war zu einem einflussreichen Politiker in seiner Heimatstadt geworden. Mit der Wahl bestand jedoch auch die Möglichkeit, dass sich Sigmund von Erlach künftig auf eine politische Laufbahn anstatt auf eine militärische Karriere konzentrieren würde. Mouslier brüstete sich im Juni 1667 damit, von Erlach auf die richtige Spur gebracht zu haben:

«J'ay enfin remis M[onsieur] le General d'Erlac dans le bon chemin lorsqu'il sera a la Diette, il escrira a Sa Ma[jes]té pour la remercier de la grace quelle

luy fait, par la lettre que vous m'avez icy devant envoyé pour luy. Laquelle il s'est resolu de recevoir, et par consequent d'estre favorable de la part de son canton et de le tenir en estat de fournir au Roy jusques a quatre mils hommes lors qu'on en aura besoin par la levée du reg[imen]t qui luy est accordé. Cette affaire est de telle consequence pour celles de ces quartiers, quelle donnera lieu d'obtenir plus facilement ce qu'on aura a desirer des autres, et qu'elle rompra toutes les mesurers de ceux qui avoient dessein de traverser le service de Sa Ma[jes]té et d'empescher qu'on ne pust lever de troupes, sans le payement de pensions extraordinaires et sans leur conceder les autres choses quils pretendent. [...]»<sup>312</sup>

Dass sich der französische Gesandte in seinen eigenen Schreiben an den Ausserminister besonders gut darzustellen wusste, scheint wenig erstaunlich. Erfolgreiche Resultate konnten die Karriere weiter befördern. Von vielen Gesandten aller benachbarten Fürsten wurde die Dienstzeit in der Eidgenossenschaft als Zwischenstation auf der diplomatischen Karriereleiter angesehen.<sup>313</sup> Der französische Resident rechnete sich sehr gute Chancen aus, dass eine Aushebung zu Stande kommen würde. In den verschiedenen politischen Systemen, die zu dieser Zeit in den eidgenössischen Orten herrschten, reichte der Rückhalt einer einzigen Person jedoch nicht aus, um eine politische Abstimmung zu gewinnen. Die Klagen von diversen diplomatischen Akteuren über die Vielgliedrigkeit der eidgenössischen Orte waren den Zeitgenossen in diplomatischen Kreisen bekannt.<sup>314</sup> Neben Sigmund von Erlach mussten folglich weitere Akteure für das französische Anliegen gewonnen werden. Aus dem Schreiben erfahren wir zudem, dass von Erlach seine Zusage gegeben habe, sich politisch voll und ganz für die Aushebung eines Regiments einzusetzen. Mouslier war überzeugt, mittels eines Erfolges im mächtigsten eidgenössischen Ort den Weg bereiten zu können, in anderen eidgenössischen Orten weitere Truppen auszuheben. Bern war in seiner Vorstellung die erste Etappe: Sobald die Anwerbung in Bern erfolgreich umgesetzt wäre, würden sich die Massnahmen der übrigen Orte gegen die französischen Werbungen abschwächen, und dadurch könnten für weitere Anwerbungen Subsidien eingespart werden.

Sigmund von Erlach hielt seine Reaktionen auf das königliche Schreiben bewusst zurück, weil er im Frühjahr 1667 am Scheideweg zwischen militärischer und politischer Karriere stand. Er wollte die Vennerwahl abwarten, bevor er sich entschied, welchen Karriereweg er einschlug. Eine allfällige Aushebung eines Regi-

ments für den Devolutionskrieg kam deshalb nicht zustande. Aus dem Zitat wird weiter ersichtlich, dass Sigmund von Erlach dem französischen König geantwortet hatte. Ob sich allenfalls eine Korrespondenz zwischen ihm und Ludwig XIV. entwickelte, lässt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht eruieren.

Die bisherigen Erkenntnisse der Forschung, die Sigmund von Erlach als zentralen Akteur bei der Aushebung und Bewirtschaftung eines Regiments für die französischen Dienste sehen, lassen sich bestätigen. Allerdings wurden bisher den Umständen wenig Beachtung geschenkt. Die Dokumente zeigen, wie die französische Anfrage an Sigmund von Erlach vor dem Devolutionskrieg, ein Regiment auszuheben, und das Auseinanderfallen seines Infanterieregiments während der Fronde zusammenhingen. Sigmund von Erlach kam als potenzieller Investor infrage, weil er auf die Reziprozität seiner Rolle als französischer Klient aufbauen konnte. Er konnte nach einigen Jahren diese Beziehung aus Eigeninitiative reaktivieren.

So schnell die Anfrage an Sigmund von Erlach vorlag, so schnell verschwand sie – wenn auch nur für wenige Jahre –, da sich andere Ereignisse in den Vordergrund drängten. Eines war die französische Besetzung der Freigrafschaft Burgund im Februar 1668,<sup>315</sup> eines im Westen an die bernische Waadt direkt angrenzenden Territoriums. In Bern herrschte nach dieser Aggression die Befürchtung, dass der französische Monarch gegen die Aarestadt und ihr Umland, ja sogar gegen die weitere Eidgenossenschaft vorrücken könnte.<sup>316</sup> Ludwig XIV. und seine Minister sahen in der Besetzung der Salzquellen von Salins in der Freigrafschaft eine Möglichkeit, die Eidgenossenschaft wirtschaftlich unter Druck zu setzen.<sup>317</sup> Aus Salins bezogen besonders die westlich gelegenen Orte der Eidgenossenschaft ihr Salz, das essenziell war für das Haltbarmachen von Fleisch und dem wichtigen Exportprodukt Käse sowie für die Konservierung von weiteren Lebensmitteln. In diesem heiklen Moment eine französische Werbung zu verfolgen oder öffentlich die französischen Absichten zu unterstützen, schien dem frischgewählten Venner unratsam. Dazu kamen Nachrichten, dass eidgenössische Truppen für die Besetzung der Freigrafschaft Burgund eingesetzt worden waren, was aus eidgenössischer Optik diametral den Allianzverträgen mit Frankreich widersprach. Das Garderegiment, dessen Leitung der Solothurner Lorenz von Stäffis-Montet innehatte, sowie etliche Freikompanien<sup>318</sup> zogen mit dem französischen König in die Freigrafschaft.<sup>319</sup> Sigmunds Cousin Johann Jakob I. von Erlach (1628–1694) war als Gardehauptmann am Feldzug beteiligt. Der französische König durfte das Garderegiment seiner Meinung nach im Krieg mitführen, war es doch eine der Hauptaufgaben des Regiments, das Leben des Königs zu schützen.<sup>320</sup> Der Einsatz eidgenössischer Truppen ver-

anlasste die Tagsatzung zu einem Schreiben, das den eidgenössischen Hauptleuten unter der Androhung des Verlustes von Besitz und Ehre verbot, sich gegen «les Païs reservez dans nos alliances» missbrauchen zu lassen.<sup>321</sup> Die eidgenössischen Hauptleute wurden vorerst nicht länger auf die Loyalitätsprobe zwischen der eidgenössischen Obrigkeit und dem französischen König gestellt, da sich Ludwig XIV. am 2. Mai 1668 auf den Frieden von Aachen einliess. Der französische König gab den Spaniern die Freigrafschaft Burgund zurück, behielt im Gegenzug jedoch einige bedeutende Städte der spanischen Niederlande wie Oudenaarde, Tournai und Lille besetzt.<sup>322</sup> Die Ereignisse rund um die Besetzung der Freigrafschaft Burgund 1668 legen nahe, dass die eidgenössischen Obrigkeiten trotz vertraglich festgelegter Bestimmungen auf den Einsatz ihrer Hauptleute in französischen Diensten wenig Einfluss hatten und bloss mit schriftlichen Protesten reagieren konnten.<sup>323</sup> Die eidgenössischen Gardeoffiziere befanden sich in einer schwierigen Situation, da sie ihre Loyalität sowohl gegenüber dem Dienstherrn als auch gegenüber der eigenen Obrigkeit einhalten wollten.

Das Interesse Ludwigs XIV. an weitergehenden Soldbeziehungen mit Bern blieb nach dem Devolutionskrieg bestehen. Der französische Aussenminister schrieb Mouslier, dass sich dieser auf Verhandlungen mit Berner Magistraten einlassen solle, falls er dazu aufgeboten würde. Dabei stand nicht die Qualität der Soldaten im Vordergrund,<sup>324</sup> sondern es waren strategische und geopolitische Überlegungen, denen Ludwigs XIV. Wunsch nach einem guten Verhältnis mit Bern entsprang. Dem französischen *Conseil d'en haut* war bewusst, dass spanische Truppen aus Mailand am schnellsten durch bernisches Territorium in die Freigrafschaft Burgund gelangen könnten, um diese zu verteidigen.<sup>325</sup> Falls Ludwig XIV. die Freigrafschaft dauerhaft erobern wollte, musste er den Weg spanischer Truppen über den Simplon und den Grossen St. Bernhard durch die Waadt in die Freigrafschaft schliessen.<sup>326</sup> Zudem hatte die Eidgenossenschaft sich nach den Burgunderkriegen verpflichtet, die Neutralität der Freigrafschaft zu schützen.<sup>327</sup> Der Stand Bern sollte den Durchzug folglich auch den übrigen – besonders den katholischen – eidgenössischen Orten verbieten.

In einem längeren Schreiben schilderte Mouslier dem französischen Aussenminister seine Strategie, wie die Gunst Berns zu erlangen sei:

«Pour estre en quelque maniere asseuré de ce canton [Bern, BR] il faudroit donner au fils de cet avoyer [Samuel I. Frisching,<sup>328</sup> BR] et a quelqu'autre une comp[agn]ie aux gardes et des pensions secrètes telles que je vous ay

mandées a luy et a cinq ou six autres qui est tout ce qu'on peut faire pour le gaigner [sic!], et si on ne le retient avec cela ou avec quelques pensions pour le canton il ny a rien qui en soit capable.

Leur passion seroit d'avoir un regiment entretenu en France pour aguerir [sic!] leurs gens afin de s'en servir dans les rencontres ou ils ont des desmelez avec les catholiques.»<sup>329</sup>

Der französische Gesandte vertrat die Ansicht, dass sich die wichtigsten Politiker Berns mit Patronageressourcen wie dem Angebot von Hauptmannstellen im Schweizer Garderegiment und geheimen Pensionen für die französischen Interessen gewinnen liessen. Der Einsatz von geheimen Pensionen war mit einem grossen Risiko für die Empfänger verbunden, da die Annahme von fremden Geldern und Geschenken seit 1529 im Roten Buch, den burgerlichen Satzungen, verboten war.<sup>330</sup> In der diplomatischen Korrespondenz der französischen Ambassadoren waren jedoch vereinzelte geheime Pensionszahlungen in Bern genannt, meist sogar mit dem Hinweis auf das bestehende Verbot. Die meisten Magistraten wollten diese Patronageressource deshalb nicht annehmen.<sup>331</sup> Sie hatten Angst, dass die Zuwendungen aufgedeckt würden, und fürchteten die Konsequenzen. Somit schien die Vergabe von militärischen Chargen das geeignetere Patronagemittel zu sein, um die wichtigsten Verantwortlichen in Bern als Klienten zu gewinnen. Die Hauptmannstellen im eidgenössischen Garderegiment am französischen Hof waren in der ganzen Eidgenossenschaft ein beliebtes Patronageinstrument. Beim Ausbruch des Devolutionskriegs 1667 standen zwei der 22 Kompanien des schweizerischen Garderegiments unter der Führung von Berner Familien.<sup>332</sup> Dass weitere fünf bis sechs Kompanien an Berner Offiziere übergeben würden, schien unrealistisch, wenn sie nicht extra aufgestellt würden. Bei bestehenden Kompanien wurden die Führungspositionen meistens erst mit dem Tod der innehabenden Hauptleute vakant. Zudem sollten die Kompanien nach der Allianz von 1663 im gleichen Ort verbleiben, in welchem sie ausgehoben worden waren. Dazu kam, dass im Frühling 1668 nach dem Aachener Frieden elf Gardekompanien entlassen worden waren.<sup>333</sup> Vielleicht dachte Mouslier daran, das Garderegiment wieder aufzustocken. Das Ziel, ein bernisches Regiment auszuheben, schien aus französischer Perspektive langfristig sinnvoller, um bis zu sechs der führenden Magistraten als Klienten für die französischen Absichten zu gewinnen. Mouslier lieferte Lionne schliesslich ein Argument, das in Bern auf fruchtbaren Boden fallen musste: So sollte der Stand Bern – wie aus dem letzten zitierten Satz hervorgeht – seine Milizi-

onäre trainieren, um gewappnet zu sein, falls es erneut zu Auseinandersetzungen mit den katholischen Nachbarn kommen würde. Zudem wurde die Niederlage im Ersten Villmergerkrieg 1656 von Seiten Berns darauf zurückgeführt, dass sie keine ausreichend ausgebildeten Miliztruppen zur Verfügung hatten.<sup>334</sup> Die französische Argumentation baute denn auch darauf, diesem Defizit abzuhelpfen:

«[...] Mais plus particulierement pour faire apprendre le mestier de la guerre a leurs gens pour estre plus en estat de se deffendre de M. le Duc de Savoie et des cantons catholiques dont ils se deffient a cause des fortifications qui se font maintenant a Soleure.

On peut le destourner de cette pensée en luy [dem Stand Bern, BR] accordant un regiment de dix ou douze compagnies pour le service du Roy lequel ils preferoient a tout autre parce quil leur seroit plus avantageux et plus commode pour retirer leurs gens en cas de besoin que d'Holande ou ils trouveroient plus de difficulté pour les passages et pour la longueur du chemin. C'est le but du traité que Berne souhaite de faire pour donner du monde separement au Roy.»<sup>335</sup>

Um gegen allfällige Bedrohungen gewappnet zu sein, konnten bernische Untertanen in französischen Diensten das Kriegshandwerk erlernen. Nach ihrer Rückkehr aus dem Solddienst sollten sie in die Miliz integriert werden, um in einem Krisenfall die Stadt zu verteidigen. Sollte es zu einem konfessionellen Konflikt kommen – was offenbar nicht auszuschliessen war –, war die Nähe zu Frankreich ein entscheidendes Argument, denn in einem Krisenfall wären die Truppen rasch zurückgekehrt. Zudem wäre es aus Berner Optik sinnvoll gewesen, Ludwig XIV. einen Gefallen zu tun, damit dieser als Protektor auftreten könnte. Mit einem Regiment hätte die französische Diplomatie zehn bis zwölf zu vergebende Hauptmannstellen als Patronageressourcen zur Verfügung gehabt. Noch ein Jahr zuvor war Ludwig XIV. eine akute Bedrohung gewesen und nun gelang es der französischen Diplomatie, den Spiess umzudrehen: Aus dem potenziellen Feind Frankreich, der die Freigrafschaft Burgund besetzt hatte, wurde ein Freund, der die bernischen Truppen zur Verteidigung des Standes ausbildete. Den Magistraten half die Aussicht auf die Führung einer französischen Kompanie offensichtlich, über die Rolle Ludwigs XIV. in der Eroberung der Freigrafschaft Burgund und seine katholische Konfession hinwegzusehen.

Kurz nach dem Ende des Devolutionskrieges am 2. Mai 1668 begann Ludwig XIV. mit den Vorbereitungen des nächsten Kriegszuges. Das niederländische

Verhalten während des Devolutionskrieges fasste er als Verrat auf. Zu Beginn des Konfliktes wollte Ludwig XIV. eine Defensivallianz mit den Niederlanden abschliessen, doch diese liessen sich nicht darauf ein. Denn sie befanden sich im Krieg mit England, welchen sie allerdings 1667 beendeten. Im Jahr darauf verbündeten sie sich sogar mit der englischen Krone. Schweden trat diesem Bündnis ebenfalls bei. Daher musste Ludwig XIV., bevor er gegen die nördlich gelegene Republik vorgehen konnte, mittels geschickter Diplomatie und Verhandlungen Schweden und England aus der sogenannten Tripel-Allianz herauslösen, was ihm im Falle Englands mit dem Vertrag von Dover gelang.<sup>336</sup> Ludwig XIV. konnte die Republik der Vereinigten Niederlande relativ rasch isolieren, indem er andere europäische Mächte politisch neutralisierte. Dadurch war ihm auch die Spanische Niederlande ausgeliefert, die sich in habsburgischem Besitz befand und zwischen Frankreich und der niederländischen Republik lag. Um die Gebiete einzunehmen, benötigte der französische Monarch mehr Truppen. Die Anzahl seiner Streitkräfte reduzierte er nach dem Aachener Frieden 1668 von 134 000 auf 70 000 Mann. Auch in der Frühen Neuzeit war Krieg generell eine sehr kostspielige Angelegenheit.<sup>337</sup> Daher war die Auflösung der Streitkräfte nach Beendigung eines Krieges üblich. Vor Ludwig XIV. war kein europäischer Herrscher auf die Idee gekommen, Streitkräfte auch in Friedensperioden in so hoher Anzahl im Sold zu behalten. Deshalb wird bereits in der älteren militärhistorischen Forschung das Aufkommen der ersten stehenden Armeen in die 1670er-Jahre datiert.<sup>338</sup> Um die Republik der Vereinigten Niederlande anzugreifen, vergrösserte Ludwig XIV. seine Armeen 1670 um 20 000 Mann. Bis in den Februar 1672 sollten sie sogar insgesamt auf 120 000 Mann anwachsen.<sup>339</sup> Aus dem weiter oben aufgeführten Zitat wird deutlich, dass die Niederlande und Ludwig XIV. um den Zugriff auf den eidgenössischen Söldnermarkt konkurrierten.<sup>340</sup> Der Aushebung von Berner Söldnern kam durch diese europäische Mächtekonstellation eine weitreichende Bedeutung zu. Wie gelang es Ludwig XIV., den Stand Bern für sich zu gewinnen?

## 2.2.2 Kapitulationsverhandlungen

Im Zug dieser neuen Aushebungswelle für den Kriegszug gegen die Vereinigten Niederlande schickten Ludwig XIV. und sein Kriegsminister den Gardehauptmann Johann Peter Stuppa (1621–1701) im August 1671 als Unterhändler in die Eidge-

nossenschaft.<sup>341</sup> Er sollte für den französischen König 10 000 neue eidgenössische Söldner ausheben.<sup>342</sup> Der als Bündner Untertan geborene Stuppa verfügte als Gardehauptmann über sehr gute und weitläufige Kontakte in der Eidgenossenschaft, welche ihm halfen, die verschiedenen Anwerbungen zu initiieren.<sup>343</sup> In Bern bereitete Franz Ludwig von Muralt (1638–1684)<sup>344</sup> alles für eine Anwerbung eines Infanterieregiments vor, wie es ihm von Stuppa aufgetragen worden war. Die Vorgehensweise hatte der französische Kriegsminister Le Tellier (1641–1691), Marquis de Louvois, geplant.<sup>345</sup> Mit wem von Muralt in Bern in Kontakt getreten war, blieb – wohl aus Sicherheitsgründen – lange Zeit verschwiegen. Stuppa gab Louvois erst ein halbes Jahr nach der Anwerbung in Bern preis, dass ihm bei der Aushebung vor allem der Schultheiss Samuel I. Frisching (1605–1683) und Venner Sigmund von Erlach (1614–1699) geholfen hätten.<sup>346</sup> Da Franz Ludwig von Muralt selbst aus einer regierungsfähigen Magistratenfamilie stammte, gelang es ihm bereits im Vorfeld der Verhandlungen im Kleinen Rat, die offiziell am 7./17. August 1671<sup>347</sup> begannen, politisch einflussreiche Persönlichkeiten über das französische Vorhaben auf informellem Weg zu benachrichtigen.<sup>348</sup> Schultheiss Samuel I. Frisching, Venner Sigmund von Erlach und weitere Mitglieder des Kleinen Rates waren bereits im Bild, bevor das Anliegen offiziell in das Gremium getragen wurde. Ihnen war damit die Möglichkeit gegeben, die Verhandlungen *a priori* in ihrem Sinne zu beeinflussen, sich mögliche Argumentationsketten und Gegenargumente zurechtzulegen und informell zu lobbyieren. Dabei handelte es sich um keine spezifische Praktik der Berner Politik, denn solche Sondierungen wurden auch im Rahmen der eidgenössischen Tagsatzung durchgeführt und gehörten somit zur politischen Kultur der Eidgenossen.<sup>349</sup> Am allerwichtigsten war die Anwesenheit der französischen Klienten während der Verhandlungen selbst. Franz Ludwig von Muralt berichtete Stuppa seine diesbezüglichen Bedenken, weil «deux des principaux» im Auftrag des Standes Bern für eine Konferenz nach Genf reisen müssten und sie wohl insgesamt rund 15 Tage ausserhalb des Kantons weilen würden. Dies hätte eine Verzögerung des Geschäftes mit sich gebracht, die Stuppa nicht gelegen kam. Die Absenz der einflussreichen Magistraten hätte die Erfolgsaussicht Stuppas geschmälert. Deshalb schickte er von Muralt erneut nach Bern, in der Hoffnung das Geschäft möglichst bald aufnehmen zu können.<sup>350</sup> Dieser teilte dem französischen Unterhändler mit, die Konferenz in Genf sei auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Stuppa ergriff die Gelegenheit und erreichte nach eigenen Angaben am 6./16. August 1671 Bern.<sup>351</sup> Um nicht weiter Zeit zu verlieren, gab Stuppa sein königliches «Credential»<sup>352</sup> am nachfolgenden Tag dem Kleinen Rat ein. Dieser

bestimmte sechs Leute, die als sogenannte Committierte eine Kommission bildeten und das Geschäft berieten.<sup>353</sup> Dazu gehörten folgende sechs Männer, welche einige der höchsten politischen Ämter innehatten: Schultheiss Samuel I. Frisching (1605–1683), Deutschseckelmeister Johann Jakob Bucher (1610–1672),<sup>354</sup> Welschseckelmeister Johann Rudolf I. Wurstemberger (1608–1693),<sup>355</sup> Venner Sig- mund von Erlach (1614–1699), Bauherr Hans Rudolf von Diesbach (1621–1685)<sup>356</sup> und Ratsherr Vinzenz Stürler (1617–1678).<sup>357</sup> Sie hörten sich Stuppas Absichten an. Danach sollte die Kommission darüber beraten, wie wichtig die Angelegen- heit einzustufen sei und wie die Obrigkeit damit umgehe. Seine Erkenntnisse prä- sentierte der Ausschuss anschliessend dem Kleinen Rat mittels eines Referates.<sup>358</sup> Die Kommissäre wurden angehalten, schriftlich festzuhalten, was sie an Schwie- rigkeiten, Vor- und Nachteilen diskutierten.<sup>359</sup> Es lassen sich drei Kommissionsgut- achtungen auffinden.<sup>360</sup> Darin werden Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Zuerst beschrieben die sechs Delegierten die Nachteile, welche die Zulassung ei- nes Regiments für Frankreich mit sich bringen würden: Erstens würden die eigen- ständigen Verhandlungen Berns dem allgemeinen eidgenössischen Abschied vom Januar 1666 widersprechen. Dieser Einwand bezieht sich auf die französische Wer- bepraxis dieser Zeit. Kurz nach seinem Regierungsantritt verfolgte Ludwig XIV. die Strategie, die Soldpauschale der eidgenössischen Einheiten mittels Anwerbung von Freikompanien herabzusetzen. Der französische Gesandte Mouslier schloss Privatkapitulationen ab und umging damit die eidgenössischen Obrigkeiten. Da- bei bot er eine tiefere Soldpauschale an, als in der Allianz von 1663 festgelegt wor- den war. Da bis Ende 1665 diverse Militärunternehmer das Angebot angenommen hatten, sahen sich die Obrigkeiten genötigt, eine gemeineidgenössische Tagsat- zung einzuberufen.<sup>361</sup> Die Berner Tagsatzungsabgeordneten erklärten damals zu- sammen mit den Freiburger Gesandten,

«dass auch sie die Werbung [der Freikompanien, BR] ungerne gesehen, in- dessen auf den Wunsch des Residenten Mouslier und auf die Versicherung, dass die angeworbenen Leute zur Ergänzung der Leibgarde [des Schweizer Garderegiments, BR] verwendet werden sollen, und um die dabei interes- sirten Hauptleute nicht zu ruinieren, den Abzug der angeworbenen Mann- schaft gestattet, jedoch die Hauptleute eidlich verpflichtet haben, dieselbe capitulationsmässig zu behandeln und zu bezahlen, auch ganz bereit sei- en, für die Zukunft solchen Freiwerbungen zuvor zu kommen, sogar die- selben bereits untersagt haben.»<sup>362</sup>

Während Katholisch-Glarus und der Abt von St. Gallen in die gleiche Richtung argumentierten, empfanden die eidgenössische Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Freikompanien als «schändlich» für die Eidgenossenschaft. Trotz dieser unterschiedlichen Ansichten einigten sich die eidgenössischen Stände darauf, in Zukunft solche Missbräuche zu unterbinden:

«Begehren um Erlaubnis zu Werbung von Freicompagnien sollen abgewiesen werden und jedes Ort verpflichtet sein, solche Freiwerbungen zu verbieten oder von anderen Orten her kommende Freiwerber zu verrufen, ihrer Mannschaft den Durchpass zu versperren; auch sollen diejenigen, welche ‹andere und ringere Capitulationen angenommen haben, als im Bund und in den Beibriefen versehen sind, des eidgenössischen Schirms verlustig sein.»<sup>363</sup>

Hier wird deutlich, dass ein Alleingang Berns bei einer Regimentsaushebung durchaus unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen konnte.

Als zweiten negativen Punkt nannten die Kommissäre im August 1671, dass die von Stuppa vorgeschlagene Kapitulation monatlich um einen «Reichstaller p[ro] Mann Vnndt hiemit Vmb ein Naamhaftes ringer als die PundtsCapitulation» sein würde. Damit widersprach der Kapitulationsvorschlag Stuppas der gemeineidgenössischen Abmachung vom Januar 1666.

Als drittes Argument gegen die Aushebung eines Regiments nannten die Kommissäre die Entsendung des Gesandten Mouslier in die Eidgenossenschaft. Dieser war aufgrund seiner sozialen Stellung im Rang eines Residenten angereist und nicht – wie üblich – im Rang eines Ambassadors. Die Obrigkeit sah also im Zug eines Aushebungsverfahrens die Möglichkeit, Druck gegen Ludwig XIV. aufzubauen, damit dieser wieder einen Gesandten im Rang eines Ambassadors entsenden würde.

Als vierten Punkt brachten die Kommissäre ein, dass Bern selbst die Truppen benötigen würde, weil sie sich von Savoyen und dem Bischof von Basel herausgefordert fühlten. Ersteres würde seine Streitkräfte aufrüsten und die Waadt bedrohen, und Letzterer würde die katholische Religion im reformierten Münstertal verbreiten.<sup>364</sup>

Im Sinn einer Refutatio (Widerlegung) versuchten die Kommissionsmitglieder die zuerst aufgeführten negativen Punkte zu entkräften: Die Anfrage von Stuppa anzunehmen, widerspreche dem Tagsatzungsentscheid von 1666 gerade nicht, weil es sich bei der angebotenen Werbung nicht um Freikompanien handeln würde, sondern um eine in sich geschlossene Einheit: ein ganzes Regiment. Es wurde erörtert, dass andere eidgenössische Orte sich ebenfalls nicht an die Abmachung

der Tagsatzung von 1666 gehalten hätten. Weiter wurde argumentiert, dass sich die anderen Orte diese Chance ebenfalls nicht entgehen lassen würden, wenn sie die Möglichkeit dazu hätten. Dabei wurden jedoch keine expliziten Beispiele genannt. Der negative Einspruch bezüglich der Bezahlung wurde abgeschwächt. Die alte Bezahlung galt bloss für neun oder zehn Monate im Jahr. Es gäbe zwar weniger Geld pro Monat, dafür würden alle zwölf Monate ausbezahlt, zusätzlich würden die Reisekosten des Regiments in den sogenannten Etappen ab dem Pays de Gex bis zum definitiven Quartier durch Ludwig XIV. übernommen. Von grosser Bedeutung war für die Kommission, den französischen König als «Fründ» zu gewinnen. Das wäre sehr hilfreich, da die Obrigkeit ihn um Vermittlungshilfe gegenüber Savoyen und dem Bischof von Basel bitten könnte. Die Auseinandersetzungen mit beiden ließen sich mithilfe französischer Protektion lösen, war die Kommission überzeugt. Weiter ergebe sich die Möglichkeit, «gutte Officieren Vndt Soldaten, die man Übel mangle, zu pflanzen, Vndt der müssig Burgerschafft Vndt LandtVolck, so Meisten-theils nichts zuessen, Vnndt deswegen an Andere Papistische Orts müsse, employ Vnndt Vnderhaltung zuverschaffen.»<sup>365</sup> Eine Zusage hing in der Logik der Kommission mit einer besseren Kontrolle der Obrigkeit über die ausziehenden Untertanen zusammen. Diese sollten nicht mit katholischen Hauptleuten marschieren. Offenbar wurde hier implizit befürchtet, dass Untertanen konvertieren würden oder allenfalls dem Stand Bern nach ihrer Rückkehr nicht mehr in der Miliz zur Verfügung stünden. Sowohl Offiziere wie auch Soldaten könnten im Regiment in französischen Diensten Kriegserfahrung sammeln. Nach der Rückkehr der Söldner würden diese kriegserfahrenen Männer in die Einheiten der Miliz eingeteilt und Bern hätte im Gegensatz zum Ersten Villmergerkrieg 1656 eine schlagkräftige Truppe. Hier erscheint wiederum das Argument, welches Mouslier bereits 1668 LIONNE schilderte. Die Eingliederung ehemaliger Söldner in die Milizverbände wurde also sowohl von französischer als auch von bernischer Seite als starkes Argument gewichtet.

In der schriftlichen Argumentation fehlten Überlegungen über Nachteile wie zum Beispiel, dass einige der Offiziere beziehungsweise Soldaten dienstunfähig oder gar nicht nach Hause zurückkehren würden. Negativ gewertet wurde ursprünglich, dass der Stand Bern selbst auf die Soldaten angewiesen war, um sich zu verteidigen. Das Risiko, dass sie nicht rechtzeitig zurückkehren könnten, wurde im schriftlichen Kommissionsgutachten ebenfalls nicht explizit formuliert. Ob es darüber allenfalls mündliche Diskussionen gab, lässt sich nicht belegen. Positiv bewertet wurde ein in der älteren Schweizer Militärgeschichte klassischer Auszugsgrund von Söldnern. Der Obrigkeit würde es so gelingen, beschäftigungslose

Menschen aus dem ganzen Kantonsgebiet mit Arbeit und mit Essen zu versorgen. Die aktuelle historische Forschung zu Söldnern und Solddiensten zeigte allerdings, dass es mehr als bloss ökonomische Motive für einen Auszug als Söldner gab.<sup>366</sup>

Qualitativ überwogen in den Kommissionsgutachten die Vorteile einer Aushebung eines bernischen Regiments für Frankreich. Am Samstag, dem 12./22. August 1671, entschied der Kleine Rat,<sup>367</sup> dass das Geschäft am darauffolgenden Montag im Grossen Rat zur Abstimmung gelangen sollte. Dem Grossen Rat wurde am 14./24. August 1671 zuerst das französische Kredentialschreiben Stuppas verlesen. Danach informierten die Kommissäre, dass Ludwig XIV. ein Regiment von zwölf Kompanien mit je 200 Mann anwerben möchte, zu einer Soldpauschale von sechs écus<sup>368</sup> pro Mann und Monat. Damit lag diese einen écu tiefer als in der Allianz von 1663 vereinbart. Weiter wurden alle Überlegungen verlesen, die sich die Kommission gemacht hatte.<sup>369</sup> Beim Referat des Gutachtens der Vor- und Nachteile wurde darauf geachtet, dass «solche gute motiven von Mund noch deutlicher [...] worden».<sup>370</sup> Der Grosse Rat stimmte dem Vorschlag des Kleinen Rates zu und die Kapitulation wurde offiziell am 14./24. August 1671 von Gabriel Gross, dem Staatschreiber Berns, und Johann Peter Stuppa, dem Verhandlungsbevollmächtigten Ludwigs XIV., unterzeichnet.<sup>371</sup>

Die erste eingereichte Kapitulationsskizze Stuppas lässt sich mit der abgeschlossenen Kapitulation vergleichen. Damit kann aufgezeigt werden, welche zusätzlichen Punkte während der Verhandlungen eingebracht worden waren, und es lässt sich einschätzen, welche Bedeutung dieser Regimentsanwerbung beigemessen werden darf.<sup>372</sup> In einem Kommissionsgutachten, das den Räten vorgetragen worden war, hiess es: «[Die, BR] Capitulation, welche uff solchen fahl bereits durchgangen, concertiert und also verglichen worden, wie man finden können, dass es der gebür beidseits gemess sÿe.»<sup>373</sup> Das hiess nichts anderes, als dass die Verhandlungen über die einzelnen Artikel der Kapitulation ohne den Grossen Rat stattgefunden hatten.<sup>374</sup> Vielmehr dürften die sechs Kommissionsmitglieder und Stuppa den Vertrag zwischen dessen Eintreffen am 6./16. August und dem Abschluss der Kapitulation am 14./24. August 1671 ausgehandelt haben.<sup>375</sup> Mündlich trug Stuppa den Kapitulationsentwurf mit zwölf Punkten bereits am 7./17. August 1671 bei seinem ersten Auftritt der Kommission vor.<sup>376</sup> Am 8./18. August 1671 schrieb Stuppa Kriegsminister Louvois: «Le Conseil [Der Kleine Rat, BR] est presentement assemblé pour délibérer ce qu'ils auront à répondre au papier que je leur ay donné et je crois qu'encore aujourd'hui j'auray une conference avec les mesme[s] qui me diront ce qu'ils auront à y objecter [...].»<sup>377</sup>

Im Kapitulationsentwurf wurde bestimmt, dass der Oberst aus Bern stammen musste und dass Ludwig XIV. eine Kompanie bei Vakanz nur an eine Person aus demselben Ort weitergeben durfte. Im zweiten Artikel wurde der Sold auf sechs écus festgelegt, und in weiteren fünf Punkten wurde die Auszahlung anhand des Bestandes einer Kompanie geklärt.<sup>378</sup> Ein Hauptmann war dazu verpflichtet, seine Einheit in gutem Zustand zu halten, das hiess gute Unteroffiziere auszuwählen und eidgenössische Soldaten – was besonders betont wurde – zu rekrutieren. Ludwig XIV. versprach den künftigen Militärunternehmern finanzielle Unterstützungen: Jedem Hauptmann würden 4000 livres<sup>379</sup> für die Aushebung vorgeschnossen, die nach zwölf Monaten wieder zurückbezahlt werden sollten. Der Oberst erhielt den gleichen Etat für seinen Regimentsstab, wie es im Schweizer Garderegiment üblich war, und Ludwig XIV. übernahm die Kosten für den Truppentransport zwischen dem Pays de Gex und dem vorgesehenen Garnisonsort.<sup>380</sup>

Konnten sich diese ursprünglich eingegebenen Punkte im Vergleich mit der endgültigen Kapitulation halten oder wurden sie verändert? Und welche Punkte kamen in der Kapitulation vom 14./24. August 1671 neu dazu? Die Artikel eins bis zwölf des Entwurfes blieben inhaltlich beinahe unverändert.<sup>381</sup> Die Kommissäre versuchten, die monatliche Soldpauschale pro Mann um zwei sols zu erhöhen, was ihnen misslang.<sup>382</sup> Beim sechsten Artikel wurde aus der französischen «temps raisonné» auf Deutsch eine ebenso schwammige Formulierung: «[...] soll Zeit und Wyl nach gebühr und billigkeit gegeben werden, [...].»<sup>383</sup> Im elften Artikel wurde neu die Höhe des Gehalts des Regimentsstabs explizit mit «zweitausend Franken» ausgewiesen. Damit war er gleich hoch wie beim Schweizer Garderegiment.<sup>384</sup> Eine Ergänzung gab es beim ersten Artikel des Entwurfes: Der Oberst müsse, solange das Regiment in französischen Diensten stehe, aus Bern stammen. Die Obrigkeit hatte sich insgesamt darum bemüht, die bestehenden Kapitulationspunkte noch exakter zu definieren.

Die Artikel 13 bis 17 kamen während der Verhandlungen Stuppas mit der Kommission neu dazu. Nummer 13 hielt fest, dass die Kompanien des Berner Regiments im Feld möglichst beisammen stationiert werden sollten, ein Artikel, der ebenfalls in der Allianzerneuerung von 1663 genannt wurde. Offenbar hielt sich die französische Armeeführung nicht daran, weshalb er gleich in beiden Verträgen festgehalten wurde. Ein für den Hauptmann als Unternehmer wichtiger Punkt wurde im 14. Artikel geregelt: Kriegsgefangene, die der Hauptmann versorgte, sowie kranke, zurückgelassene Soldaten aus der eigenen Kompanie sollten bei einer Musterung zum Bestand dazu gezählt und besoldet werden. Das gab dem Haupt-

mann als Unternehmer eine gewisse finanzielle Absicherung. Der 15. Punkt regelte die Weiterverwendung einer Kompanie, falls ein Hauptmann entlassen werden sollte. Falls seine Soldaten einen Platz in einer anderen bernischen Einheit einnehmen wollten, sollte den Soldaten dies gewährt werden. Ansonsten hatte der Hauptmann sie zurück nach Bern zu führen. Der 16. Artikel hielt fest, dass die vorliegende Kapitulation nur für die gegenwärtige Aushebung von 1671 gelten und sich daraus keine Folgen für die Allianzen und Beibriefe zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich ergeben sollten. Im letzten Artikel wurde festgehalten, wie dies in der Allianz und den Beibriefen eindeutig formuliert sei, dass die bernischen Soldaten nicht gegen Religionsgenossen der Stadt Bern eingesetzt werden dürften. Ebenso sollten sämtliche eidgenössischen Freiheiten und Privilegien aus der Allianz und den Beibriefen für diesen Aufbruch gelten, etwa die freie Ausübung der Religion und die Anwendung der eigenen Justiz.

Bei der französischen Übersetzung der Kapitulation – am 14./24. August 1671 war die Kapitulation auf Deutsch unterzeichnet worden – kam es zwischen Stuppa und den Kommissionsmitgliedern zu Meinungsunterschieden. Grund war der letzte Artikel zu den Religionsgenossen: Die Kommission legte den Artikel universal aus und wollte die Berner Truppen gegen überhaupt keine Reformierten kämpfen lassen, während Stuppa den Artikel bloss auf die Religionsgenossen innerhalb Frankreichs bezogen haben wollte. Dem französischen Staatssekretär Louvois schrieb Stuppa: «Nous n'avons pas encore signé la capitulation en français. J'ay transluit à la haste les cinq derniers articles qui viennent d'eux. Nous fusmes à la veille de rompre hier sur le dernier article parce qu'il[s] y vouloyent expliquer les Estrangers de la Religion. Mais je leur ai dit tout et que sy le Roy ne s'en pourroit servir contre les ennemis qu'il n'avoit que faire de leurs troupes.»<sup>385</sup> Die Magistraten konnten sich vorstellen, dass Ludwig XIV. die ausgehobenen Truppen gegen die Niederlande einsetzen würde, deshalb baute Gabriel Gross, der Staatsschreiber, die Erwähnung der Religionsgenossen im 17. Artikel ein. Entscheidend für die französische Seite war letzten Endes ein kleiner Zusatz im Artikel, wonach die Allianz und Beibriefe vorbehalten seien, eine Ergänzung die wiederum Stuppa dem Vertragstext hinzufügen konnte.<sup>386</sup>

Für die französische Seite hatte die Werbung oberste Priorität, wie aus der Warnung von Louvois an seinen Unterhändler ersichtlich wird: «[...] attendu le grand prejudice que le service de Sa M[ajes]té recevroit si l'affaire venoit à eschouer dans un aussy considérable Canton qu'est celuy de Berne.»<sup>387</sup> Stuppa war sich dieser Ausgangslage bewusst. Die Tatsache, dass Ludwig XIV. die Obrigkeit unbedingt für eine

Werbung gewinnen musste, ermöglichte es der Kommission, die Kapitulationsartikel vorteilhaft zu ergänzen. Zudem erhob der Stand Bern weitere Forderungen, die Stuppa im Nachhinein dem französischen Kriegsminister Louvois erklären musste:

«Je ne vous infortuneray pas Monseigneur de plusieurs points auxquels ils ne vouloient pas consentir parce que cela seroyt trop long. Je vous diray seulement ce qu'ils demandent pour cela qui sont toutes choses à quoy le Roy est obligé par l'alliance ou par les lettres annexes; premièrement que le Roy prendra en sa protection le pays de Vau en roman. Secondement qu'il employera sa médiation pour obliger l'évesque de Basle à venir à un accommodement et que s'il ne le veut faire et qu'ils soient obligés d'en venir aux extrémités que le Roy leur donnera du secours; en troisième lieu qu'on leur fera continuer les 20 mille minots de sel que le Roy s'est obligé de leur donner tous les ans à bon conte de leur deuil [sic!] en faisant revoquer l'arrêt du Conseil du 27 Juin dernier; et pour le quatrième et dernier article que Sa Majesté leur fera payer les pensions qui leur sont dues.»<sup>388</sup>

Der Obrigkeit war die Protektion des waadtländischen Untertanengebietes durch den französischen König ein zentrales Anliegen. Diese Forderungen flossen über mehrere Kommunikationskanäle nach Frankreich: Die Obrigkeit sandte selbst Briefe sowohl an Ludwig XIV.<sup>389</sup> wie auch an Louvois.<sup>390</sup> Beide datierten vom Abschlussdatum der Kapitulation, dem 14./24. August 1671. Während dem französischen König die Bedingungen der Berner Zusage zur Aushebung eines Regiments sachlich mitgeteilt wurden, versuchte die Obrigkeit, Louvois zu schmeicheln, damit sich dieser mit seiner Position am Hof für die Forderungen des Standes Bern einsetzen würde.<sup>391</sup> Der französische König war trotz den bernischen Ansprüchen sehr zufrieden mit den Ergebnissen der Verhandlungen Stuppas.<sup>392</sup>

### 2.2.3 Militärische Chargen als Patronageressourcen

Nach dem politischen Beschluss, ein Regiment für Frankreich auszuheben, mussten die verschiedenen Offiziersstellen und Funktionen besetzt werden. Nachdem die Kommission in Bern Louvois darum gebeten hatte, vergab Ludwig XIV. die Charge des Obersten Johann Jakob I. von Erlach (1628–1694), der sich in Paris aufhielt. Stuppa ersuchte Louvois, von Erlach aufzufordern, von Paris nach Bern

zu reisen, um die Werbung seiner zukünftigen Kompanie in Angriff zu nehmen.<sup>393</sup> Louvois sprach daraufhin in Paris mit Johann Jakob I. von Erlach. Ein Gichtanfall an der Hand verzögerte dessen Abreise um drei bis vier Tage, aber von Erlach sandte über einen Cousin Stuppas, der als Kurier zwischen Stuppa und Louvois diente, den Befehl nach Bern, mit der Werbung seiner Kompanie zu beginnen.<sup>394</sup> Von Erlach selbst traf erst zwischen dem 11./21. und 13./23. September 1671 in Bern ein, um die Leitung seiner Kompanie und des Regiments zu übernehmen.<sup>395</sup> Er griff auf Kontakte zurück, die für ihn die Aushebung seiner Kompanie lancierten. Isaak Steiger (weiss, 1635–1672)<sup>396</sup> dürfte eine wichtige Rolle eingenommen haben. Steiger, ein Cousin von Hans Rudolf von Erlach (1630–1693), Schwager von Johann Jakob I. von Erlach, war als Kapitänleutnant<sup>397</sup> der Oberstenkompanie gleichzeitig auch Major des Regiments.<sup>398</sup>

Neben der Charge des Obersten wurden die übrigen elf Hauptmannstellen vergeben. Die provisorische Ernennung erfolgte durch Stuppa.<sup>399</sup> Der Grosse Rat bestätigte am 17./27. August 1671 die Hauptleute mit der Forderung, dass sie sich «der anbefolchenermassen ufsetzender instruction vnndt befech gemäss verhalten sollind.»<sup>400</sup> Im Ratsmanual werden die folgenden Offiziere bestätigt: Johann Jakob I. von Erlach (1628–1694) als Oberst und Franz Ludwig von Muralt (1638–1684) als Oberstleutnant. Danach stehen die Hauptleute in regimentsinterner Hierarchie: Niklaus II. Dachselhofer (1634–1707), Johann Rudolf Manuel (1647–1673), Johann Jakob II. Bucher (1642–1713), Franz Ludwig Graviseth (1629–1697), Gabriel von Erlach (1639–1673), Karl Wurstemberger (1643–1702), Niklaus von Diesbach (1645–1721), Johannes Fischer (1630–1672), Abraham Stürler (1646–1699) und Sigmund Willading (1644–1717).<sup>401</sup> An dieser Stelle gilt es erneut in Erinnerung zu rufen, dass Mouslier dem französischen Hof bereits 1668 geraten hatte, fünf bis sechs Magistraten für sich zu gewinnen, indem Militärchargen an sie vergeben würden. Aufschlussreich sind daher die verwandtschaftlichen Verbindungen der Kommissionsmitglieder zu den gewählten Hauptleuten.<sup>402</sup>

Sigmund von Erlach war das Kommissionsmitglied, das die meisten verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Hauptleuten aufwies: Er war der Cousin ersten Grades des neuen Obersten Johann Jakob I. von Erlach und gleichfalls von Gabriel von Erlach, dem jüngeren Bruder von Johann Jakob. Zudem war er verschwägert mit Niklaus II. Dachselhofer. Dessen Schwester Susanna, die Tochter des ehemaligen Schultheissen Niklaus I. Dachselhofer (1595–1670), hatte 1670 Hans Ludwig von Erlach (1635–1673) geheiratet. Hans Ludwigs Vater, Franz Ludwig von Erlach (1596–1650), war Sigmund von Erlachs Cousin ersten Grades und der älteste Bru-

der von Johann Jakob I. und Gabriel von Erlach. Verwandt war Sigmund von Erlach auch mit Franz Ludwig Graviseth, dem Sohn aus der zweiten Ehe von Salome von Erlach (1604–1639), der Cousine ersten Grades von Sigmund von Erlach und älteren Schwester von Johann Jakob I. und Gabriel von Erlach.<sup>403</sup> Wie aus den vorhergehenden Ausführungen deutlich wurde, hatte Franz Ludwig von Muralt (1638–1684) wesentlichen Anteil an dem Erfolg der Werbung. Von Muralt wurde daher mit der Charge des Oberstleutnants für seine Arbeit belohnt. Zudem war Franz Ludwig von Muralt mit Salome Stürler verheiratet, der Tochter eines Cousins von Kommissionsmitglied Vinzenz Stürler. Dessen erstgeborener Sohn Abraham Stürler (1646–1699) befand sich ebenfalls unter den Hauptleuten.<sup>404</sup> Ebenso war Johann Jakob II. Bucher (1642–1713),<sup>405</sup> der Sohn des gleichnamigen Kommissionsmitgliedes, unter den Hauptleuten zu finden. Ihnen gleich taten es die Familie Wurstemberger: Karl Wurstemberger (1643–1702) erhielt eine Kompanie, während sein Vater, Johann Rudolf I. Wurstemberger, zu den sechs Kommissären gehörte.<sup>406</sup> Auch Niklaus von Diesbach (1645–1721) konnte dank seinem Vater eine Kompanie in französischen Diensten übernehmen.<sup>407</sup> Der Schultheiss Samuel I. Frisching hätte ebenfalls gerne seinen Sohn als Hauptmann installiert. Samuel II. Frisching (1638–1721) war zu jenem Zeitpunkt jedoch gerade als Schultheiss von Burgdorf im Amt, und so sandte der höchste Magistrat seinen Stieffsohn, Johann Rudolf Manuel (1647–1673), nach Frankreich. Zudem konnte Samuel I. Frisching seinem Neffen, Johannes Fischer (1630–1672), dem Sohn seiner ältesten Schwester Elisabeth Frisching (1595–1655),<sup>408</sup> eine Kompanie vermitteln. Blieb noch Hauptmann Sigmund Willading (1644–1717),<sup>409</sup> der Sohn von Christian Willading (1611–1694).<sup>410</sup> Dieser gehörte nicht der Kommission an, die über die französische Anwerbung beriet, und er schien über keine verwandtschaftlichen Beziehungen zur Kommission zu besitzen. Als Venner und Salzdirektor – diese beiden Ämter bekleidete er 1671 – war Christian Willading jedoch ein gewichtiger politischer Akteur in Bern, den die französische Seite mithilfe eines Hauptmannpatentes für sich zu gewinnen suchte.<sup>411</sup> Die gewählten Hauptleute konnten die subalternen Offiziere für ihre Kompanien selbst ernennen. Damit übernahmen sie die Funktion von Brokern. Somit konnten sie gleichzeitig gegenüber der eigenen Klientel als Patrons auftreten.<sup>412</sup> Auch hier gaben verwandtschaftliche Beziehungen den Ausschlag: Hauptmann Karl Wurstemberger (1643–1702) nahm als Leutnant Johann Rudolf II. Wurstemberger (1646–1674)<sup>413</sup> und als Fähnrich Friedrich Wurstemberger (1652–1674),<sup>414</sup> seine beiden jüngeren Brüder, mit nach Frankreich. Eine ähnliche Strategie verfolgte die Familie Fischer, welche die subalternen Offiziersstellen mit Neffen des Hauptmannes



**Venner Sigmund von Erlach (1614–1699)**

Oberst Johann Jakob I. von Erlach (1628–1694), Cousin ersten Grades  
 Niklaus II. Dachselhofer (1634–1707), Schwager eines Cousins  
 Franz Ludwig Graviseth (1629–1697), Neffe zweiten Grades  
 Gabriel von Erlach (1639–1673), Cousin ersten Grades

**Kleinrat Vinzenz Stürler (1617–1678)**

Oberstleutnant Franz Ludwig von Muralt (1638–1684), Gatte einer Nichte zweiten Grades  
 Abraham Stürler (1646–1699), Sohn

**Deutschseckelmeister Johann Jakob I. Bucher (1610–1672)**

Johann Jakob II. Bucher (1642–1713), Sohn

**Welscheckelmeister Johann Rudolf I. Wurstemberger (1608–1693)**

Karl Wurstemberger (1643–1702), Sohn

**Schultheiss Samuel I. Frisching (1605–1683)**

Johann Rudolf Manuel (1647–1673), Stiefsohn  
 Johannes Fischer (1630–1672), Neffe

**Bauherr Hans Rudolf von Diesbach (1619–1685)**

Niklaus von Diesbach (1645–1721), Sohn

**Venner und Salzdirektor Christian Willading (1611–1694),**

**kein Kommissionsmitglied**

Sigmund Willading (1644–1717), Sohn

Tabelle 1: Die sechs Kommissionsmitglieder sowie Christian Willading und ihre Verwandtschaft zu den zwölf Hauptleuten des Regiments von Erlach 1671. Bilder: Porträtsammlung, Burgerbibliothek Bern.

besetzte.<sup>415</sup> Beim bereits genannten Major Isaak Steiger (1635–1672)<sup>416</sup> war die Verwandtschaft mit von Erlachs weniger offensichtlich: Die Schwester des Grossvaters von Isaak Steiger hiess Salome Steiger (1579–1613). Sie war die erste Frau von Johann Jakob I. von Erlachs Vater, Franz Ludwig I. von Erlach (1574–1651). Dazu kamen weitere Verbindungen zu einem anderen Familienzweig: Hans Rudolf von Erlach (1585/86–1643) war ein Onkel von Isaak Steiger. Dessen gleichnamiger Sohn Hans Rudolf von Erlach (1630–1693) war – wie bereits erwähnt – dessen Cousin.

Beim Fähnrich der Oberstenkompanie, Matthäus Knecht (1649–1693), griff die Verwandtschaft als Kriterium der Auswahl nicht mehr.<sup>417</sup> Möglich war eine engere Verwandtschaft mit einem weiteren Hauptmann des Regiments. Falls es keine verwandtschaftliche Beziehung gab, konnte der Offizier von einem Verwandten, wie dem Vater oder Onkel, dem Hauptmann einer Kompanie vorgeschlagen werden.<sup>418</sup> In zweiter Priorität kam nach der Verwandtschaft die Klientel eines Akteurs bei der Besetzung von subalternen Offiziersstellen zum Zug. Dafür wurde vom gewählten Offizier und seinen Verwandten erwartet, dass sie sich als Klienten beispielsweise mit politischer Unterstützung erkenntlich zeigten oder halfen, im bernischen Untertanengebiet Rekruten auszuheben.

Die dargelegten Verwandschaftsbeziehungen verdeutlichen: Durch die Vergabe von Militärchargen generierte die französische Diplomatie die notwendigen Stimmen im Kleinen und Grossen Rat Berns. Kaum jemand würde sich dem Geschäft in den Weg stellen wollen, der selbst oder dessen Familienmitglieder von einer Aushebung profitierten. Die subalternen Chargen wurden von den Militärunternehmern für die Pflege der eigenen Klientelnetzwerke genutzt. Damit halfen sie, die profranzösische Faktion zu vergrössern. Wie Andreas Würgler feststellte, reichte das Netzwerk einer einzelnen Familie jedoch nicht aus, sondern es wurden erweiterte Netzwerke benötigt, um eine politische Mehrheit zu bilden.<sup>419</sup> Insgesamt sind 1671 bei der Aufstellung des Regiments von Erlach 23 verschiedene Familiennamen in den Chargen der Offiziersränge zu finden. In Vincennes ist eine Liste mit den «Noms des principaux chefs et conseillers de la Suisse et les noms des plus considerables familles de chaque canton» vorhanden, die von der französischen Militäradministration kurz nach 1700 angefertigt wurde.<sup>420</sup> 17 der Familiennamen, die am Regiment von Erlach beteiligt waren, sind auf dieser Liste zu finden. Darin verzeichnet, aber 1671 im Regiment von Erlach unbeteiligt, waren die Familien von Graffenried, von Wattenwyl, Tillier, Sinner, Wyttensbach, Lerber und König. Die Familien Büren, Berseth, Graviseth, Knecht, Güder und Zehender nahmen hingegen eine Offiziersstelle ein, ohne auf der genannten Liste zu stehen.

Hauptleute 1671	Subalterne Offiziere 1671	Verwandtschaft zum Hauptmann
Oberst Johann Jakob I. von Erlach (1628–1694)	Capitaine-Lieutenant und Major: Isaak Steiger (1635–1672)	Cousin von Johann Rudolf von Erlach (1630–1693)
	Fähnrich: Matthäus Knecht (1649–1693)	? [Sohn des Schwagers von Schultheiss Anton von Graffenried (1597–1674)]
Oberstleutnant Franz Ludwig von Muralt (1638–1684)	Leutnant: Albrecht von Mülinen (1649–1705)	Cousin dritten Grades
	Fähnrich: Franz Emanuel von Bonstetten (1645–1726)	Cousin vierten Grades Schwager von Samuel I. Frisching
Niklaus II. Dachselhofer (1634–1707)	Leutnant: Vinzenz Steiger (1646–1676)	Neffe
	Fähnrich: Niklaus Kilchberger (1641–1680)	Neffe
Johann Rudolf Manuel (1647–1673) [Inhaber: Samuel II. Frisching (1638–1721)]	Leutnant: Hans Anton May (1643–1711)	Cousin vierten Grades
	Fähnrich: Niklaus Manuel (1645–1721)	Cousin zweiten Grades
Johann Jakob II. Bucher (1642–1713)	Leutnant: Daniel Zehender	Cousin vierten Grades
	Fähnrich: Victor von Büren	Cousin vierten Grades
Franz Ludwig Graviseth (1629–1697)	Leutnant: Samuel von Muralt (1636–1709)	Cousin dritten Grades Bruder des Oberstleutnants
	Fähnrich: [Hans] Franz Stürler (1646*) [?]	Cousin zweiten Grades
Gabriel von Erlach (1639–1673)	Leutnant: Abraham Berseth (1631–1685)	?
	Fähnrich: Friedrich von Luterau (1651*)	Sohn des Cousins zweiten Grades
Karl Wurstemberger (1643–1702)	Leutnant: Beat Ludwig Wurstemberger (1644–1675)	Bruder
	Fähnrich: Johann Rudolf Wurstemberger (1646–1674)	Bruder
Niklaus von Diesbach (1645–1721)	Leutnant: Bernhard von Diesbach (1647–1678)	Bruder
	Fähnrich: Bartholome May (1648–1721)	Cousin ersten Grades
Johannes Fischer (1630–1672)	Leutnant: Samuel Fischer (1642–1689)	Neffe zweiten Grades

Hauptleute 1671	Subalterne Offiziere 1671	Verwandtschaft zum Hauptmann
	Fähnrich: Burckhard Fischer (1645–1706)	Neffe zweiten Grades
Abraham Stürler (1646–1699)	Leutnant: Wilhelm Güder (1642–1690)	Cousin ersten Grades
	Fähnrich: Franz Stürler (1650*)	Bruder
Sigmund Willading (1644–1717)	Leutnant: Friedrich Tscharner (1642–1717)	Cousin zweiten Grades
	Fähnrich: Wolfgang Zehender (1639–1674)	Cousin vierten Grades

Tabelle 2: Subalterne Offiziere im Regiment von Erlach 1671 und ihre Verwandtschaft mit den Hauptleuten ihrer Kompanie. Benutzte Quellen und Literatur: Pallas, Rodt, HBLS, HLS.

Die gewählten Hauptleute erhielten eine vom Kriegsrat ausgearbeitete Instruktion. Den Kriegsrat präsidierte 1671 Sigmund von Erlach. Die weiteren Kleinräte im Kriegsrat waren ebenfalls mit Verwandten am Regiment von Erlach beteiligt. Die Kommissäre übten somit ihren Einfluss gleichzeitig in der Kommission, im Kleinen Rat und im Kriegsrat aus, um die Umsetzung der Aufstellung des Regiments zu gewährleisten. Die ausgearbeitete Instruktion wurde vom Kleinen Rat genehmigt und galt den Hauptleuten als Verhaltensvorgabe.<sup>421</sup>

Am 17./27. August 1671, am gleichen Tag, an dem die Hauptleute des Regiments vom Grossen Rat bestätigt wurden, stellte der Stand Bern diesen ein Werbungspatent aus. Darin wurde dem Obersten und den Hauptleuten erlaubt «[...] 200 Mann, in unseren Landen unnd gebieten, bei offenem Trommelschlag zuwerben, und ufzudingen, dieselben volgents zu dienst höchstgedacht Jhr König[lichen] Maj[estät] jn Frankreich unnd Navarraz abzeführen.»<sup>422</sup> Die Anwerbung der 2400 Mann durfte damit öffentlich vonstattengehen. Die Hauptleute liessen ihre Kontakte spielen, um die gewünschten Rekruten zu erlangen. Die historische Forschung stellte fest, dass hinter den Anwerbungen der Rekruten die Klientel und die Verwandtschaft eines Hauptmannes stand.<sup>423</sup> Obwohl Pfarrer der Landschaft gegen die französischen Werbungen predigten, fanden die Hauptleute ausreichend Rekruten.<sup>424</sup> Willy Pfister, der Werbungen im Aargau im 18. Jahrhundert untersucht hatte, kam zum Schluss, dass es ein gewaltiges Netzwerk von Werbern und Gehilfen gegeben haben muss. Im Kanton Bern schätzte er für die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Anzahl von 100 bis 120 Werbern. Insbesondere den Gastwirten kam eine herausragende Rolle zu.<sup>425</sup> Für die offizielle Aushebung des Regiments von Erlach 1671 lässt sich eine ähnli-

che Schätzung annehmen, jedoch lässt sie sich nicht gleich gut mit Quellenmaterial untermauern. Die 1684 institutionalisierte Rekrutenkammer führte erst ab 1701 ein Manual, in welchem sie sämtliche Werbungen verzeichnete. Die Werber der Hauptleute wurden von da an jeweils verschiedenen Untertanengebieten zugeordnet, damit die Rekrutenkammer einen Überblick behielt, wer wann wo wie viele Rekruten aushob.<sup>426</sup> Zuvor waren die Rekrutierungen folglich weniger stark obrigkeitlich kontrolliert. Viktor II. von Erlach (1672–1745), der während des Spanischen Erbfolgekrieges (1701–1714) eine halbe Kompanie im Regiment Villars-Chandieu (ehemals von Erlach) führte, griff in diesen Jahren auf acht verschiedene Werber zurück.<sup>427</sup> Dazu gehörte unter anderem Johannes Müller aus Trub im Emmental, der als Wirt der Papiermühle bezeichnet wurde. Er fungierte zwischen 1709 und 1714 fünf Mal als Werber von Erlachs.<sup>428</sup> Dazu zählte auch Jean Jacques Rossel aus Neuenburg. Diesen meldete Viktor II. von Erlach im Februar 1705 zuerst als persönlichen Knecht bei der Rekrutenkammer an. Zwischen 1709 und 1712 setzte von Erlach ihn als Werber ein.<sup>429</sup> Rossel durchlief somit nach vier Jahren einen sozialen Aufstieg vom einfachen Knecht zum Werber von Erlachs. Bei den Werbungen von 1671 traten zudem Wachtmeister und subalterne Offiziere als Aushebende auf.<sup>430</sup>

Der französische Kriegsminister hatte das versprochene Geld für die Aushebung des Regiments durch Wechselbriefe über Lyon nach Bern transferieren lassen.<sup>431</sup> Dafür verantwortlich zeichnete sich ein jüdischer Bankier namens Sadoc, der in Amsterdam tätig war.<sup>432</sup> Sadoc war während des Niederländisch-Französischen Krieges (1672–1678) ebenfalls ein zentraler Akteur für die Beschaffung von Kriegsmaterialien für die französischen Armeen in den Niederlanden.<sup>433</sup>

Die Hauptleute fanden viele Rekruten. Stuppa meldete nach Paris, dass es sogar Hauptleute gab, die bis zu 350 Mann fanden und die besten Soldaten auswählen konnten.<sup>434</sup> Die öffentliche Werbung dauerte rund einen Monat und damit allerdings länger als Stuppa geplant hatte. Denn die Magistraten beharrten darauf, dass ihre gestellten Forderungen erfüllt würden, bevor die Truppen abmarschierten. Ludwig XIV. sollte erstens versprechen, die Waadt unter seine Protektion zu stellen und damit die Obrigkeit gegen die Ansprüche des Herzogs von Savoyen zu unterstützen. Zweitens sollte er sich im Konflikt um die Religionsausübung im Münstertal (Moutier) zwischen Bern und dem Bischof von Basel auf die Seite Berns stellen. Drittens sollte er die Salzlieferungen nach Bern wieder zulassen und viertens sollte er die geschuldeten Pensionen bezahlen.<sup>435</sup> Die Obrigkeit verlangte von Stuppa, dass ihre neu ausgehobenen Truppen bereits in Bern bewaffnet wür-

den. In der Folge schrieb Stuppa mehrere Male an Louvois, damit die Feuerwaffen in die Nähe von Basel oder ins Pays de Gex transportiert wurden.<sup>436</sup>

Am 23.9./3.10.1671 schrieb Stuppa nach Paris: «Les Mousquets sont cause de ce retardement. J'ay descouvert la raison pourquoy ilz vouloyent que leurs compagnies fussent armées; c'est qu'ils ont creu de faire une irruption dans les Estats de l'Evesque de Basle avec ses compagnies.»<sup>437</sup> Die Befürworter des Regiments hatten argumentiert, dass dieses im Notfall beim Marsch nach Frankreich gegen den Bischof von Basel eingesetzt werden könnte. Ludwig XIV. hatte kein Interesse daran, sein aufwendig angeworbenes Regiment für die Lösung eines innereidgenössischen Konflikts einzusetzen. Stuppa war daher genötigt, sein Versprechen, dass der König von Frankreich im Falle eines Konfliktes etwas gegen den Bischof von Basel unternehmen würde, schriftlich abzugeben. Stuppa versprach den Bernern, bis Weihnachten 1671 würde Ludwig XIV. die alten Verhältnisse im Münstertal wiederherstellen.<sup>438</sup> In einer Memoire über die Geschichte der französisch-eidgenössischen Beziehungen wurde 1796 festgehalten: «Le Roy envoya, au commencement de 1672, le sieur Lafond, un de ses gentilshommes, pour ajuster les différends entre l'Évêque de Bâle et le Canton de Berne, à l'aimable, pour éviter de renouveler la guerre entre les Cantons Catholiques et Protestans.»<sup>439</sup> Dank der schriftlichen Garantie Stuppas marschierte das Regiment von Erlach im Herbst 1671 nach Frankreich ab.

Am 13./23. September erhielt der damalige Landvogt von Lenzburg, Emanuel von Graffenried (1636–1715),<sup>440</sup> den Befehl aus Bern, dass

«dises geworben volck abgeführt werde, als befechend wir hiemit, diejenigen in deiner Ambtsverwaltung, welche unter dem einten oder anderen haubtman dises regiments, sich in dienst verpflichtet, durch verkündung dises vom Canzel ernstgebietlich zevermahren und anzehalten, auf hinach vermeldte tagen, sich in unsrer haubtstatt ohnusbleiblich einzestellen, dasselbst von ihren haubtleüthen ihr gewehr zu empfachen, und mit denselben in Gottesnamen nacher Frankreich abzumarchieren, [...]»<sup>441</sup>

Anschliessend wurde allfälligen Deserteuren mit strengen Strafen gedroht, damit die Angeworbenen wussten, dass sie pünktlich in Bern zu erscheinen hatten. Jeweils zwei Kompanien versammelten sich in der Hauptstadt und marschierten nach Frankreich ab. Das Regiment war somit nicht als ganze Einheit unterwegs, wahrscheinlich aus rein logistischen Gründen. Landvogt Emanuel von Graffenried (1636–1715) wurde ausserdem damit beauftragt, ein Verzeichnis mit den Namen der Sol-

daten aus seiner Landvogtei an den Oberst zu senden, damit dieser in Bern durch Ablesen der Listen den Bestand aus den Vogteien überprüfen konnte.<sup>442</sup> Es ist davon auszugehen, dass Schultheiss und Rat einen solchen Brief in alle Landvogteien schicken liessen. Den Vögten kam damit bei der Aushebung eines neu und offiziell geworbenen Regiments eine wichtige Verwaltungsrolle zu.<sup>443</sup> Der Kriegsrat erliess die Forderung an die Hauptleute des Regiments, Verzeichnislisten ihrer Kompanien einzusenden,<sup>444</sup> damit wollte die Obrigkeit die Verwaltung des Regiments kontrollieren.

Mit der Aufstellung eines Regiments kam der Stand Bern in Konflikt mit der Tagsatzungsentscheidung vom Januar 1666, die vorsah, dass alle Anfragen für Solddienstruppen vor den eidgenössischen Gesandtenkongress gelangen sollten. Die Reaktionen anderer eidgenössischer Orte auf die bernische Annahme eines Regiments für französische Dienste sind vereinzelt bekannt. Die katholischen Orte Uri, Schwyz und Unterwalden hatten Kenntnis von der Annahme einer Kapitulation von Seiten Berns, lehnten neue französische Werbungen ihrerseits ab und beschworen Einigkeit sowie den Verbleib bei der Entscheidung von 1666.<sup>445</sup> Im reformierten Zürich diskutierte die Obrigkeit den Berner Beschluss:

«Es hat mich ein gutter bekannter fründ [...] mundlich vnd gantz vertraulich berichtet, [...], Es seye vf den heüttigen tag wegen den Herrn von Bern betreffend dass Münstertalische geschäfft Räth vnd Burger gehalten worden, vnd seye man in selbiger Versammlung, wider den Stand von Bern heftig Alteriert gewesen, weile man Zu Bern Jhme verwüssend vnd hinderumbs, Vnd dass Wider den Bund, sich mit dem König in Frankreich in ein Neüwe tractat ýngelassen, vnd volgends Jhme Völcker gebe, ongeacht man sich Jüngst vff ein frisches mit einanderen verpflichtet, dass kein Ort ohne dess Anderen Wüssen vnd Willen sonderliche aber die Reformierten ständ, Je mandem Volck geben solle, darbeý man genugsam sehen können, dass der Stand von Bern gantz frantzösisch [...]»<sup>446</sup>

Die Zürcher Obrigkeit kritisierte den Entscheid nicht öffentlich, sondern nur in internen Verfahren. Die Resultate dieser Diskussionen verbreiteten sich über private Kanäle. Die Kritik wurde über den Freund eines Freundes anonymisiert weitergetragen. Das Beispiel zeigt, wie schwierig es war, eine koordinierte äussere Aussenpolitik in der Eidgenossenschaft zu erreichen, selbst innerhalb der Orte derselben Konfession. Die Regimentsaushebung war letztlich für die Magistraten der Obrigkeit lukrativer als die Beschwörung der eidgenössischen Einheit.

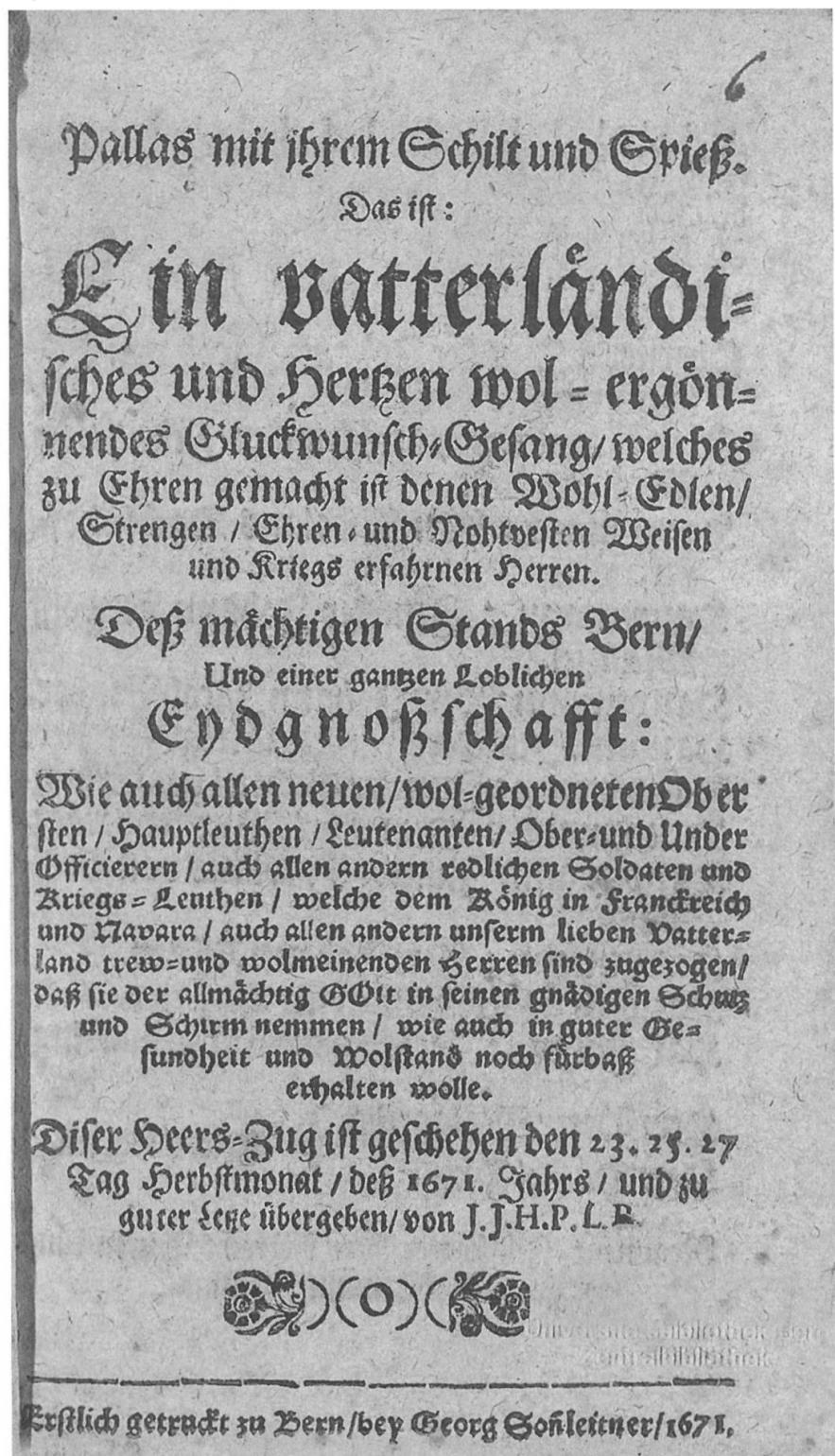


Abbildung 1: Titelblatt *Pallas mit ihrem Schilt und Spiess*. Ein extra angefertigter Druck zur Feier des Auszuges des Regiments von Erlach 1671.

Die französischen Patronageressourcen wurden an sechs Kommissionsmitglieder aus den höchsten politischen Ämtern des Standes Bern übertragen, die zu Klienten Ludwigs XIV. wurden. Sie konnten anschliessend als Broker eine ganze Reihe von Familien als ihre eigenen Klienten an sich binden, indem sie subalterne Chargen vom Leutnant bis zum Kadetten vergaben. So bilanzierte der Zeitgenosse Friedrich von Dohna (1621–1688), der sich während der Anwerbung des Regiments von Erlach in Bern befand, prägnant: «La plupart du gouvernement était francisée par la levée du régiment d'Erlach, qui avait 50 ou 60 officiers, hauts ou subalternes, et un plus grand nombre de cadets, tous tirés des principales familles du gouvernement, [...]»<sup>447</sup> Die dank subalternen Anstellungen erweiterten Klientelnetzwerke der französischen Broker aus der Kommission sorgten für eine Mehrheit im Grossen Rat, sodass die Anwerbung von der französischen Faktion durchgesetzt werden konnte.

In Bern erwiesen sich zwei politische Gremien als wesentliche Konstrukteure der Kapitulation von 1671: die eigens dafür aufgestellte Kommission, welche die politische Durchsetzung sowie den Kapitulationsvertrag realisierte, und der Kriegsrat, in welchem auch einige Kommissionsmitglieder vertreten waren und welcher die Instruktion der Hauptleute formulierte, für deren Umsetzung einstand und Bestandeslisten der Hauptleute einforderte.

Sigmund von Erlach spielte in beiden Gremien eine Schlüsselrolle. Das Urteil Fellers jedoch, dass «[Sigmund von Erlach, BR] ohne Kinder, daher der Versuchung enthoben, Angehörige im Staatsdienst zu versorgen»,<sup>448</sup> hält der Untersuchung nicht stand, im Gegenteil: Insgesamt vier von zwölf Hauptmannstellen gingen an nahe Verwandte des Magistraten. Die finanziellen Anlagen, welche die Familie tätigen musste, können nicht genau beziffert werden, doch Sigmund von Erlach und seine Familie übernahmen die bereits 1667 gewünschte Rolle von Investoren der Armeen von Ludwig XIV.

#### 2.2.4 Exkurs: Obersten-Profos, Regimentsfeldscher und Feldprediger

Neben den militärischen Offiziersstellen gab es weitere wichtige Funktionen, die in einem Regiment zu besetzen waren: der Obersten-Profos, der Regiment-Feldscher und der Feldprediger. Die Juristen, Mediziner und Theologen stellen in der militärhistorischen Forschung «eine weitgehend unerforschte Gruppe dar».<sup>449</sup> Sie werden hier kurz vorgestellt.<sup>450</sup> Ziel ist es keinesfalls, diese Forschungslücke zu schliessen, vielmehr soll ihr Potenzial für weitere Forschungen dargelegt werden.

Bei einem Profos handelte es sich um eine Art «Gerichtsdiener», der als «Verwalter dem Feldgericht untergeordnet war.»<sup>451</sup> Ab dem 16. Jahrhundert wurden Kriegsgerichte für die Schweizer Truppen direkt im Feld durchgeführt. Diese Feldgerichte blieben während der Frühen Neuzeit unabhängig von der französischen Militärjustiz.<sup>452</sup> Der Oberst eines Regiments bestimmte darüber, ob ein Feldgericht gegen einen mutmasslichen Straftäter vor dem Regimentsstab oder vor der Kompanie stattfand.<sup>453</sup> Der Oberst konnte folglich die Zuschauerzahl regulieren, je nachdem, ob ein Urteil eine abschreckende Wirkung auf die Soldaten seines ganzen Regiments haben sollte oder nicht. Die Richterschaft bestand aus zwölf Personen, die Ränge von Hauptmann bis zum Soldaten bekleideten. Die Aufgabe des Obersten-Profos bestand darin, einen Prozess im Feldgericht zu moderieren.<sup>454</sup> Das Urteil, welches von der Richterschaft mit Handmehr gefällt wurde, wurde vom Obersten oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und somit rechtskräftig.<sup>455</sup> Der Obersten-Profos stand sämtlichen Kompanie-Profosen vor. Als Kompanie-Profos diente jeweils ein Wachtmeister einer Kompanie, der in seiner Einheit für die Arrestierung und Be- wachung von Delinquenten zuständig war.<sup>456</sup> Das Amt des Obersten-Profos hatte 1671 der Enkel des Seckelmeisters und Kommissionsmitglieds Johann Rudolf I. Wurstemberger, Emanuel Hänni, übernommen.<sup>457</sup> Von den im Feld durchgeführten Strafprozessen des Regiments von Erlach konnten keine Akten ausfindig gemacht werden. Gerichtsfälle aus den Feldzügen sind meistens nur dokumentiert auffindbar, wenn die Fälle und Akten der eigenen Obrigkeit zugesandt wurden.<sup>458</sup>

Laut der Instruktion war der Oberst ebenfalls dafür verantwortlich, gute Wundärzte, sogenannte Feldschere, im Regiment anzustellen und diesen alle benötigten Utensilien bereitzustellen.<sup>459</sup> Diese Chirurgen kümmerten sich um die ambulante Versorgung im Feld. Sie hatten eine Feldkiste mit Medikamenten mit sich zu führen. Neben medizinischen Belangen oblag ihnen auch die Rasur der Soldaten. Zudem hatten sie ihr Quartier stets in der Nähe der Fahne aufzurichten, damit sie leicht aufgefunden werden konnten. Feldschere mussten keinen medizinischen Universitätsabschluss vorweisen.<sup>460</sup> Als erster Feldscher im Regiment von Erlach diente der Chirurg Albrecht Bauernkönig.<sup>461</sup> Im Frühjahr 1674 kehrte er nach Bern zurück und amtete als Stadtarzt.<sup>462</sup> Bauernkönig war nicht nur Regimentsfeldscher, sondern gleichzeitig Kompaniefeldscher der Kompanie Frisching. Der Regimentsfeldscher gehörte zum Regimentsstab und bezog von dort sein Einkommen.<sup>463</sup> Zudem dürfte er wohl die ganze Sanitätsabteilung eines Regiments geleitet haben. Ein Kompaniefeldscher erhielt den doppelten Sold eines gemeinen Soldaten.<sup>464</sup> Leutnant Johann Anton May (1643–1711) hatte Schwierigkeiten, nach dem Abgang Bauernkönigs ei-

nen qualifizierten Ersatz als Kompaniefeldscher zu finden.<sup>465</sup> Zuerst fungierte ein gewisser Charles d'Herbe als Kompaniechirurg.<sup>466</sup> Ende des Jahres 1675 wurde Johannes Treyer engagiert.<sup>467</sup> Es gab im 17. Jahrhundert kein obrigkeitliches Gremium, welches die Anstellung dieser Spezialisten kontrollierte. Erst im 18. Jahrhundert überprüfte die Rekrutenkammer die Fähigkeiten der Feldschere.<sup>468</sup> Eine gute Wunderversorgung und Hygiene oblag damit nach 1671 der Verantwortung der Militärunternehmer. Es war in ihrem Interesse, die erfahrenen, aber verletzten Soldaten wieder auf die Beine zu kriegen und damit das Kapital zu erhalten, welches sie in die Ausbildung ihrer Soldaten investiert hatten.<sup>469</sup> Daher hatte jede Kompanie einen eigenen Feldscher im Dienst. Laut Willy Pfister musste ein Regiment mindestens vier Feldschere angestellt haben. Diesen standen oftmals weitere Gehilfen zur Verfügung.<sup>470</sup> Hauptmann Franz Ludwig Graviseth hatte zuerst jemanden aus Bern im Dienst. Danach jemanden aus Strassburg und später wiederum jemanden aus Basel. Den Hauptleuten des Regiments von Erlach wurde von der Obrigkeit vorgeworfen, dass sie katholische Feldschere anstellten. Da erfolgreiche und geübte Wundärzte schwierig zu rekrutieren waren, erwiesen sich die Hauptleute bei deren Anstellung als Pragmatiker. Oberstleutnant Franz Ludwig von Muralt entgegnete den Vorwürfen der Obrigkeit, dass er die Konfession der Feldschere des Regiments nicht kenne und er sich nicht vorstellen könne, dass ein Feldscher aufgrund der Konfession jemanden anders behandeln würde. Hauptmann Karl Wurstemberger machte geltend, dass die Konfession des Arztes den Feldprediger nicht davon abhalten würde, zum im Sterben liegenden Patienten zu eilen.<sup>471</sup> Die Feldschere stammten wie die Soldaten aus verschiedenen Orten mit unterschiedlicher Konfession. Die reformierten Soldaten wurden bei schwereren Verletzungen in lokalen Spitäler in Frankreich behandelt und versorgt. Hier ergab sich die Schwierigkeit, dass oft kein reformierter Feldprediger zur Stelle war, wenn ein Soldat starb.<sup>472</sup> Nicht jeder genesene Soldat kehrte dienstfähig in seine Kompanie zurück. Bleibende Kriegsverletzungen waren keine Seltenheit.<sup>473</sup> Die reformierten kriegsversehrten Soldaten blieben lange Zeit vom Invalidendom in Paris ausgeschlossen. In dieser unter Ludwig XIV. zwischen 1670 und 1676 erbauten Anlage wurden kriegsversehrte Soldaten und Offiziere versorgt.<sup>474</sup> 1710 sprach Ludwig XIV. einen jährlichen Kredit von 6000 livres für die protestantischen Invaliden der Eidgenossenschaft. Dieser Kredit garantierte zehn Offizieren und 100 Soldaten aus den reformierten Orten eine jährliche Pension. Am 24. August 1711 beschloss Ludwig XIV., dass neu noch 69 Soldaten eine Pension erhielten. Dienstunfähige Offiziere erhielten 100 livres als jährliche Pension. Soldaten dagegen 72 livres und 9 sols. Die Auszahlung erfolgte über die

Ambassade in Solothurn nach dem Anciennitätsprinzip. Schied ein Pensionär aus, konnte ein Neuer nachrücken.<sup>475</sup> Wer genau Anrecht auf eine solche Pension hatte und wie das Auswahlprozedere genau ablief, liess sich nicht eruieren.

Die dritte wichtige nichtmilitärische Charge waren Feldprediger, die vom Kirchenkonvent vorgeschlagen und vom Kleinen Rat gewählt wurden.<sup>476</sup> Dieses Vorschlagsrecht musste sich der Kirchenkonvent 1671 jedoch zuerst erkämpfen, denn der Kleine Rat wollte das Ernennungsrecht des Feldpredigers dem Obersten überlassen.<sup>477</sup> Der Kirchenkonvent kam zum Schluss, dass ein einzelner Feldprediger für ein ganzes Regiment von über 2000 Mann nicht ausreichen würde, sondern dass zwei nötig wären. Beide sollten französisch sprechen und predigen können. Zudem würde ein Sold von 35 Kronen kaum ausreichen, da die Feldprediger ein Pferd und einen Knecht benötigten. Daher forderte der Kirchenkonvent, dass die beiden Feldprediger 42 Kronen erhalten sollten. Den Sold für die Feldprediger sollten die Hauptleute zusammen aufbringen.<sup>478</sup> Am 22.9/2.10.1671 hiess die Obrigkeit die Überlegungen des Kirchenkonvents gut, welche von Dekan Johann Heinrich Hummel (1611–1674)<sup>479</sup> dem Kleinen Rat vorgetragen worden waren. Der Kirchenkonvent fragte beim Kleinen Rat nach, ob sie nicht einen «deutschen» und einen «welschen» Feldprediger wählen sollten.<sup>480</sup> Der Kleine Rat antwortete, dass sie gerne zwei «deutsche» Feldprediger hätten, die der französischen Sprache mächtig seien – ohne den Umstand genauer zu erläutern.<sup>481</sup> Tags darauf meldete der Kleine Rat, dass der erste Feldprediger 40 Kronen Sold pro Monat vom Oberst erhalten, während der zweite Feldprediger 30 Kronen von den Hauptleuten erhalten solle. Bis zu diesem Zeitpunkt war es in den Schweizer Regimentern üblich, dass bloss ein Feldprediger pro Regiment diente, der aus dem Kreis der Hauptleute bezahlt wurde. Der Oberst nahm das Geld für die Besoldung des zweiten Feldpredigers aus der Stabsbesoldung des Regiments, die allerdings in Friedenszeiten halbiert wurde.<sup>482</sup> Der zweite Feldprediger belastete somit den Gewinn des Obersten. Die ersten beiden Feldprediger des Regiments von Erlach hießen Daniel Frey (1626–1682) und Peter Malacrida (1620–1684).<sup>483</sup> Dieser gab bereits Anfang März 1673 seinen Rücktritt bekannt.<sup>484</sup> Danach forderte der Kirchenkonvent die Wahl eines «welschen» Feldpredigers, damit das Regiment je über einen Gottesdiener aus dem deutsch- und französischsprachigen Gebiet des Kantons Bern verfüge – wie dies bereits 1671 gewünscht worden war.<sup>485</sup> Als Nachfolger Malacridas wurde allerdings erneut ein «deutscher» Feldprediger gewählt: Melchior Düringer (1647–1723).<sup>486</sup> Die Forderung des Kirchenkonvents wurde allerdings im Verlauf der 1670er-Jahre umgesetzt. Ein «welscher» Feldprediger wurde jeweils von der Akademie in Lausanne

vorgeschlagen.<sup>487</sup> Die meisten Feldprediger blieben kaum länger als zwei Jahre im Dienst.<sup>488</sup> Es kam zu vielen Wechseln, die in den Ratsmanualen teilweise als kurze Notizen vermerkt wurden.<sup>489</sup> Dazu wurde jeweils an den Oberst des Regiments ein Schreiben abgelassen, dass er dem neugewählten Feldprediger den gleichen Sold wie bisher ausstellen solle.<sup>490</sup> Beim Tod eines Feldpredigers sollte der Oberst der Obrigkeit unverzüglich Bescheid geben, damit innerhalb von drei Monaten ein neuer zum Regiment stossen konnte. Bei einem ordentlichen Wechsel hatte der Oberst darauf zu achten, dass der alte Feldprediger im Regiment blieb, bis der neue eingetroffen war.<sup>491</sup> Offenbar war Feldprediger ein eher unattraktives Amt und diente vermutlich als Übergangslösung, bis eine Pfründe in der Heimat frei wurde. 1683 brachte der Wunschkandidat der Obrigkeit, ein gewisser «Prädikant Haag», unterschiedliche Entschuldigungsgründe vor, sodass die Obrigkeit diesen nicht zwingen wollte.<sup>492</sup> Ende Oktober 1695 beauftragte der Kleine Rat den Schulrat damit, herauszufinden, weshalb sich niemand als Feldprediger finden lasse. Der Kleine Rat mutmasste, dass es an der Besoldung liegen könne.<sup>493</sup> Ende des Jahres 1695 kam dem Kleinen Rat der Gedanke, dass man bereits gewählte Pfarrer als Feldprediger nach Frankreich schicken könnte mit dem Versprechen, dass sie ihre Pfründe bei ihrer Rückkehr nach Bern wieder zurückerhalten würden.<sup>494</sup> Nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg war die Obrigkeit darum bemüht, dem bisherigen Feldprediger die Möglichkeit zu geben, eine weitere Amtsperiode anzufügen.<sup>495</sup>

Die Aufgaben der Feldprediger wurden bei der Aushebung des Regiments sehr genau in einer eigenen Instruktion festgelegt. Diese wurde vom Kirchenkonvent verfasst. Die Feldprediger hatten Gottesdienste abzuhalten, wenn möglich sonntags, egal ob im Feld oder in Garnison.<sup>496</sup> Während des ersten Garnisonsdienstes in Meaux im Winter 1671/72 hielt Petrus Malacrida jeweils donnerstags und sonntags einen Gottesdienst ab. Sein Kollege Daniel Frey kümmerte sich um die Gottesdienste in den Kompanien von Hauptmann Bucher und Hauptmann von Diesbach, die drei Stunden entfernt stationiert waren.<sup>497</sup> Die beiden Feldprediger verteilten sich während des Garnisonsdienstes auf die verschiedenen Standorte der Bataillone des Regiments. Die deutsch- und französischsprachigen Gottesdienste wurden getrennt durchgeführt.<sup>498</sup> Während der Kriegskampagnen wurde die Durchführung der Gottesdienste allerdings schwieriger, und sie verliefen nicht immer reibungslos. Im Sommer 1673 musste der französische Kriegsminister Louvois den Intendanten Flanderns, Michel Le Peletier de Souzy (1640–1725),<sup>499</sup> auffordern, dem Regiment von Erlach die Ausübung ihrer Religion in den Städten Flanderns zu ermöglichen.<sup>500</sup> In Katalonien verlangte die Einheit von ihrem General Fried-

rich Hermann von Schomberg (1615–1690) im Frühjahr 1675 ein Magazin oder eine Scheune, in welcher sie sich versammeln konnten, um Gottesdienst zu feiern. Der reformierte General stellte dem Regiment von Erlach kurzerhand seine Unterkunft zur Verfügung.<sup>501</sup> Die Feldprediger sollten sich gegenüber den Soldaten als Vorbilder verhalten und respektvoll, freundlich und treu mit den Vorgesetzten umgehen. Dazu kamen die Aufgaben als Seelsorger: Zusammen mit den Soldaten beten, Sakrament und Ehrensegnung verwalten, Kranke und Verwundete besuchen, die Soldaten von Sünden abhalten –, falls einer nicht gehorsam war, konnte sich der Feldprediger mit den Offizieren absprechen –, und der Feldprediger hatte darauf zu achten, dass keiner zum katholischen Glauben konvertierte.<sup>502</sup> In der Instruktion wurden die Feldprediger dazu angehalten, der Obrigkeit zu melden, falls das Regiment «zum nachtheil und schaden dess stands und währten vatterlands oder der wahren Religion sollte fürgenommen werden.»<sup>503</sup> In den Akten des Konventsarchivs fanden sich zwar keine Hinweise, dass die Feldprediger solche Meldungen ausführten. Es konnte ebenso wenig Privatkorrespondenz eines Feldpredigers aufgefunden werden. Dennoch lässt sich nicht ausschliessen, dass die Feldprediger Privatpersonen Bericht über den Einsatz der Berner Truppen erstatteten.<sup>504</sup>

Die Theologen, Mediziner und Juristen stammten nicht wie die Militärunternehmer aus den obersten gesellschaftlichen Schichten der Stadt Bern. Sie kamen oft aus den grösseren Städten des Berner Untertanengebietes.<sup>505</sup> Auch bei diesen Chargen dürften klientelistischen Beziehungen zu einem der Militärunternehmer eine wichtige Rolle zugekommen sein. Sie lassen sich jedoch nur schwer belegen. Alle drei Funktionen wurden vorwiegend als Übergangsposten verstanden, um später attraktivere Positionen im zivilen Umfeld auszuüben.<sup>506</sup> Feldprediger Niklaus König (1688–1751) wurde beispielsweise nach seinem dreijährigen Einsatz (1716–1719) im Regiment Villars-Chandieu Pfarrer in Rüeggisberg.<sup>507</sup> Die Chargen waren attraktiver als diejenigen eines einfachen Soldaten, da der Sold höher war, aber unattraktiver als eine zivile Anstellung. Die Ämter dienten also wie die Offiziersstellen als Ausbildungsort, um Erfahrungen für den öffentlichen Dienst zu sammeln. Damit wurde durch die militärische Erfahrung soziale Mobilität möglich.